



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 49

Kiel, 2. Dezember 2013

Satzungen

17.9.2013	II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord	978
-----------	---	-----

Verwaltungsvorschriften

13.11.2013	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl 2014 Gl.Nr. 1110.21	983
13.11.2013	Vertretung des Landes Schleswig-Holstein bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums Gl.Nr. 201.61	985
18.11.2013	Änderung der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen Ändert Anl. 1 des Rd.Erl. vom 7. Dezember 2009, Gl.Nr. 2023.12	986
19.11.2013	Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) Gl.Nr. 2022.64	986

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

4.11.2013	Qualifikationsanforderungen an die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD)	1001
11.11.2013	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1001
15.11.2013	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde 24980 Schafflund	1001
15.11.2013	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	1002
15.11.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	1002
19.11.2013	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1003
19.11.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	1003
19.11.2013	Feststellung gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG)	1004
20.11.2013	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	1004
20.11.2013	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –	1004
20.11.2013	Kehrbezirksausschreibung	1005
20.11.2013	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1005

- Sonstige -

5.11.2013	Norddeutscher Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts (NDR) Bilanz zum 31. Dezember 2012.	1006
-----------	---	------

Stellenausschreibungen.	1043
--	-------------

Satzungen

II. Nachtrag zur Satzung der Unfallkasse Nord

Artikel I

Die folgenden Paragraphen der Satzung der Unfallkasse Nord vom 7. Januar 2008 i.d.F. des I. Nachtrages vom 8. Dezember 2008 werden wie folgt geändert und erhalten folgende Fassung:

„ § 4

Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die Unfallkasse ist auf dem Gebiet des Landes Freie und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zuständig

1. für die Unternehmen (Verwaltungen, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe)
 - a) der Länder und
 - b) der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
2. für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen ein Land, Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden, einem Land oder dem Bund
 - a) bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Kapitalanteile auf sich vereint bzw. vereinen oder
 - b) bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereint bzw. vereinen

(§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs. 1 Nr. 1 a und 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
3. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für welche die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist,
4. für private Haushalte (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
5. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
6. für Unternehmen, bei denen sich eine Zuständigkeit aus § 218 d Abs. 2 SGB VII ergibt.

(2) Die Unfallkasse ist nach § 132 SGB VII für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

§ 5

Zuständigkeit für Versicherte nach gesetzlichen Grundlagen

Die Unfallkasse umfasst die nach § 2 SGB VII gesetzlich versicherten Personen, für die sie aufgrund der geltenden Vorschriften zuständig ist. Hiernach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
 - a) in den Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 der Satzung,
 - b) in privaten Haushalten (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) der Unfallkasse (§ 132 SGB VII);
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe a Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder in Folge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 5 a veranlasst worden ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a sowie Abs. 5, 129 Abs. 1, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);
4. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, soweit die Unfallkasse für die genannten Einrichtungen zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII);
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII);
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchge-

fürte Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII);

- c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII),
- wenn ein Unternehmen nach Nummer 1 Buchstabe a Sachkostenträger ist oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2, 3 und 4, 129 Abs. 1 Nr. 1, 129 a, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII);
6. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Unternehmen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege tätig sind, soweit die Unfallkasse für diese nach Nummer 1 Buchstabe a zuständig ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 9, 128 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a, 129 a SGB VII);
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in Nummer 2 und 5 genannten Einrichtungen, für die die Unfallkasse zuständig ist, oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Schleswig-Holstein oder Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Schleswig-Holstein ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII);
8. Personen, die der Hamburgischen Bürgerschaft als Mitglieder angehören (§ 6 Hamburgisches Abgeordnetengesetz, § 30 Abs. 2 SGB IV);
9. Personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 SGB VII), die
- a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung oder
- b) von einer dazu berechtigten Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden;
10. Personen, die in hamburgischen oder schleswig-holsteinischen Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII);
11. Personen, die
- a) bei Unglücksfällen oder in gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen

aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);

- b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden, soweit die Unfallkasse für das Unternehmen zuständig ist, das die Maßnahme zur Gewinnung von Blut oder Gewebe durchführt (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII);
- c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c, 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);
12. Personen, die auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c SGB VII);
13. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII);
14. Personen, die in Hamburg oder Schleswig-Holstein bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten als Helfende tätig werden (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten), wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind; § 129 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 125, 128 und 131 SGB VII bleiben unberührt (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII);
15. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen (§§ 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII);
16. Pflegepersonen im Sinne von § 19 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne von § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach den in Nummer 1, 5, 9 oder 10 von § 2 Abs. 1 SGB VII Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst Pflgetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflgetätigkeiten in den Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 128 Abs. 5, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII);

17. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reitern tätig werden (§§ 2 Abs. 2, 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII);
18. Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg oder des Landes Schleswig-Holstein oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind (§§ 2 Abs. 3 Nr. 1, 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII);
19. Personen, die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

§ 32

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer (z.B. Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter, Behördenleiterinnen/Behördenleiter, Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter, Kanzlerinnen/Kanzler) haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Bei Unfällen von Schülern gemäß § 5 Nr. 5 b dieser Satzung hat die Schulhoheitsträgerin/der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn sie/er nicht Unternehmerin/Unternehmer ist. Bei Unfällen der nach § 2 Satz 2 Nr. 11 a Versicherten hat die Schulhoheitsträgerin/der Schulhoheitsträger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder die Leistungen stationärer medizinischer Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3 SGB VII).

(2) Haben Unternehmerinnen/Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Unfallkasse anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmerinnen/Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Die/Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihr/ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Die Unternehmerin/Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmerinnen/der Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat die Unternehmerin/der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbaubehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vom für die Arbeits- und Sozialordnung zuständigen Bundesministerium vorgeschriebenen Vordruck bzw. im datengestützten Verfahren nach den vorgeschriebenen Regelungen in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

§ 35

Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden insbesondere durch jährliche Beiträge der Unternehmerinnen/Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, §§ 150 Abs. 1 und 185 SGB VII).

(2) Die Beiträge zusammen mit anderen Einnahmen müssen den Gesamtbedarf des Geschäftsjahres, wie er sich aus dem Haushaltsplan der Unfallkasse ergibt, einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) und Ansammlung des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).

(3) Der Bedarf wird auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein von der

1. Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein

- a) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a dieser Satzung,
- b) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im Landesbereich mit überwiegend verwaltender Tätigkeit, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind,
- c) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im

Landesbereich mit überwiegend pflegerischen, krankenhausähnlichen oder hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind;

2. Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein

- a) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 b dieser Satzung,
- b) den Unternehmerinnen/Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung im kommunalen Bereich, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind und
- c) den Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 dieser Satzung

aufgebracht.

(4) Der Bedarf wird auf dem Gebiet des Landes Freie und Hansestadt Hamburg von der

1. Umlagegruppe 1 Hamburg

den Unternehmern nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 a dieser Satzung,

2. Umlagegruppe 2 Hamburg

den Unternehmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung, den darin gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung versicherten unternehmerähnlichen Personen sowie der weiteren Unternehmen, soweit die Unfallkasse für diese zuständig ist und sie beitragspflichtig sind,

aufgebracht.

(5) Der Bedarf für die privaten Haushalte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung wird für beide Gebiete zusammen aufgebracht.

(6) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§§ 164 Abs. 1, 185 Abs. 1 SGB VII).

(7) Die Beiträge werden durch die Geschäftsführerinnen/den Geschäftsführer festgestellt. Die angeforderten Beiträge und Vorschüsse sind fristgemäß einzuzahlen. Sie werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid der/dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(8) Die Unternehmer haben der Unfallkasse binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Versichertenzahlen für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Reichen die Unternehmer die Versichertenzahlen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Unfallkasse eine Schätzung vornehmen

(§ 165 Abs. 3 SGB VII). Die Unternehmen haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung der Versichertenzahlen erforderlichen Angaben entnehmen lassen und sie mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Die Unternehmer sind zum Zwecke der Beitragsüberwachung verpflichtet, die Beauftragte/den Beauftragten der Unfallkasse in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren (§ 166 SGB VII).

(9) Es wird ein Mindestbeitrag für Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 dieser Satzung erhoben. Das Nähere bestimmt die Vertreterversammlung mit der jährlichen Feststellung des Haushaltsplans.

§ 36

Berechnungsgrundlagen

(1) Maßstab für die Verteilung des sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Gesamtbedarfs sind die jeweiligen gebietsbezogenen Leistungsausgaben der jeweils letzten fünf abgerechneten Rechnungsjahre.

(2) Nicht in die Umlagerechnungen einbezogen werden Leistungsausgaben, für welche die Unfallkasse nicht mehr zuständig oder leistungspflichtig ist.

(3) Lassen sich für aktuell beitragspflichtige Unternehmen Leistungsausgaben der letzten fünf Jahre nicht vollständig ermitteln, so sind die kostenfreien Jahre mit den erstmals ganzjährig bei der Unfallkasse gebuchten Leistungsausgaben aufzufüllen.

(4) Die Vertreterversammlung kann aus Unternehmen Beitragsgruppen bilden.

§ 37

Beitragsberechnung Schleswig-Holstein

(1) Auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein wird der Umlagesollanteil auf die Umlagegruppen Landesbereich und Kommunalbereich Umlagegruppen 1 und 2 Schleswig-Holstein verteilt. Innerhalb dieser Umlagegruppen werden Beitragsanteile für Beitragsgruppen gebildet.

(2) Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8, 10 und 11 SGB VII werden der Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein zugeordnet. Die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 9, § 129 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und § 129 a werden der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein zugeordnet (§§ 128 Abs. 2 SGB VII, 1 Nr. 1 und 2 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich für die Versicherten nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Sozialgesetzbuch (SGB) VII, 1997 S. 465), § 4 Abs. 1 und 2 UKNVO, § 185 Abs. 2 SGB VII). Die übrigen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen in den Zuständigkeitsbereichen nach den §§ 128, 129 und 129 a SGB VII sowie den hierzu erlassenen Vorschriften und für die nach

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Versicherten auf die Umlagegruppen 1 und 2 Schleswig-Holstein umgelegt.

(3) Innerhalb der Umlagegruppe 1 Schleswig-Holstein wird für das Land Schleswig-Holstein (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 a dieser Satzung) der Beitrag nach dem Verhältnis der Leistungsausgaben innerhalb der Umlagegruppe nach § 36 dieser Satzung berechnet. Für Unternehmen nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 b und c dieser Satzung werden die Beiträge nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilzeitbeschäftigte werden dabei zu Vollzeitbeschäftigten umgerechnet.

(4) Innerhalb der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein werden die Beiträge von den Unternehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b, 2, 3 und 5 bis 6, soweit diese dem Bereich der kommunalen Zuständigkeit angehören) gezahlt.

(5) Innerhalb der Beitragsgruppen der Umlagegruppe 2 Schleswig-Holstein werden

1. die Beiträge für die Unternehmen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b, 2, 3 und 5 bis 6) nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilzeitbeschäftigte werden dabei zu Vollzeitbeschäftigten umgerechnet,
2. die Aufwendungen für Versicherte in Einrichtungen nach § 5 Nr. 2 bis 5 b, soweit diese den Bereich der kommunalen Zuständigkeit angehören, nach der Zahl der Versicherten auf die Sachkostenträgerin/den Sachkostenträger der Einrichtungen umgelegt.

Für die übrigen Versicherten im Bereich der kommunalen Zuständigkeit werden die Aufwendungen den Unternehmen nach Nummer 1 zugeordnet.

(6) Belasten die Leistungsausgaben für Versicherungsfälle in der Allgemeinen Unfallversicherung Unternehmen unverhältnismäßig hoch, kann die Vertreterversammlung insoweit ganz oder zum Teil einen Solidarausgleich, gegebenenfalls auch über beide Umlagegruppen, beschließen.

§ 38

Beitragsberechnung Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Innerhalb der Umlagegruppe 1 Hamburg sind die Beiträge von

1. den jeweiligen Fachbehörden für die nach § 5 Nr. 2 und Nr. 5 a bis c dieser Satzung versicherten Lernenden, Kinder, Schüler und Studierenden,
2. den Landesbetrieben für die jeweiligen Versicherten und
3. der Finanzbehörde für die übrigen Versicherten zu zahlen.

Sie werden nach dem Verhältnis der Leistungsausgaben innerhalb der Umlagegruppe nach § 36 dieser Satzung berechnet.

(2) Innerhalb der Umlagegruppe 2 Hamburg werden die Beiträge nach der Anzahl der Versicherten des Vorjahres sowie der unternehmerähnlichen Personen erhoben; Teilbeschäftigte werden dabei zu Vollbeschäftigten umgerechnet.

(3) Die übrigen Aufwendungen werden entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen in den Zuständigkeitsbereichen nach den §§ 128, 129 und 129 a SGB VII und für die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung Versicherten auf die Umlagegruppen 1 und 2 Hamburg umgelegt.

(4) Belasten die Leistungsausgaben für Versicherungsfälle in der Allgemeinen Unfallversicherung Behörden oder Beitragsgruppen der Umlagegruppen 2 oder 1 und 2 unverhältnismäßig hoch, kann die Vertreterversammlung insoweit ganz oder zum Teil einen Solidarausgleich, gegebenenfalls auch über beide Umlagegruppen, beschließen.

§ 40

Aufgehoben"

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Malente, 17. September 2013

Unfallkasse Nord

gez. Rüther

Vorsitzender

der Vertreterversammlung

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 978

Verwaltungsvorschriften

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Europawahl 2014

Gl.Nr. 1110.21

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin
vom 13. November 2013 – IV 3112 – 115.11 – EW 14 – 8/9 –

Nachdem die Bundesregierung als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland **Sonntag, den 25. Mai 2014**, bestimmt hat (BGBl. I S. 3618), fordere ich hiermit nach § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, und zwar

spätestens bis zum 3. März 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim

**Bundeswahlleiter,
Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden.**

Die Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder bzw. Listen für das Land Schleswig-Holstein) einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen. Auf § 13 des Europawahlgesetzes (EuWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere § 2 Abs. 1 und §§ 8 bis 14 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 22 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), sowie §§ 31 bis 37 EuWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1 Wahlsystem, Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

Wahlvorschläge können nur von Parteien und von sonstigen mitgliederschaftlich organisierten, auf

Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

Eine Partei oder sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar für jedes Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.

2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

2.1 Allgemeine Anforderungen

Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 6 b EuWG wählbar ist,
- nach § 10 EuWG nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist und
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen und, sofern sie ein Kennwort verwenden, auch dieses enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden.

Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Ge-

urtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber sowie gegebenenfalls der Ersatzbewerber enthalten.

Ferner sollen die Wahlvorschläge Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Gemeinsame Listen für alle Länder

Gemeinsame Listen für alle Länder sollen nach dem Muster der Anlage 13 EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist nach § 32 Abs. 2 Satz 5 EuWO zu verfahren.

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **4.000** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formularen nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 EuWO zu erbringen.

Mit der gemeinsamen Liste für alle Länder sind folgende Anlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 15 EuWO),
- b) für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind (Anlage 16 EuWO),
- c) für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 16 A EuWO),
- d) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt nach Anlage 16 B EuWO,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Anlage 18 EuWO),

- f) die Versicherung an Eides Statt, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 19 EuWO).

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen zusätzlich einreichen:

- g) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages wahlberechtigt sind (Anlage 14 EuWO),
- h) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten sowie
- i) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

2.3 Listen für ein Land

Listen für ein Land sollen nach dem Muster der Anlage 12 EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, ist nach § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 EuWO zu verfahren.

Ein Bewerber einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden.

Listen für das Land Schleswig Holstein von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **2.000** in Schleswig-Holstein Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formularen nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 3 EuWO zu erbringen.

Mit der Liste für ein Land sind folgende Anlagen in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) die Zustimmungserklärungen der Bewerber und Ersatzbewerber (Anlage 15 EuWO),
- b) für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Bewerber und Ersatzbewerber wählbar sind (Anlage 16 EuWO),
- c) für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (Anlage 16 A EuWO),
- d) für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt nach Anlage 16 B EuWO,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (Anlage 17 EuWO),
- f) die Versicherung an Eides Statt, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlage 19 EuWO).

Wahlvorschlagsberechtigte, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen zusätzlich einreichen:

- g) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages wahlberechtigt sind (Anlage 14 EuWO),
- h) die schriftliche Satzung und das Programm des Wahlvorschlagsberechtigten sowie
- i) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

3 Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter (Anschrift: Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, E-Mail-Adresse: Bundeswahlleiter@destatis.de), für Listen für das Land Schleswig-Holstein von mir (Anschrift: Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, E-Mail-Adresse: LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de) auf Anforderung ausgegeben.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 983

Vertretung des Landes Schleswig-Holstein bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Gl.Nr. 201.61

Erlass des Innenministeriums
vom 13. November 2013 – IV 151 – 10.1 –

Nach Artikel 30 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vertritt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis ist aufgrund Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung mit Erlass des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526) auf die jeweils zuständige Fachministerin bzw. den jeweils zuständigen Fachminister im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereichs übertragen worden. Die Fachministerinnen und Fachminister sind ermächtigt, die Vertretungsbefugnis sowohl allgemein als auch im Einzelfall auf Behörden oder Beschäftigte, die ihnen nachgeordnet sind, weiter zu übertragen. Für die Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums bei gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten gilt mit Ausnahme der Behörden, die sich selbst vertreten, Folgendes:

Soweit die Staatssekretärin oder der Staatssekretär keine abweichende Entscheidung im Einzelfall trifft, gilt:

- 1 Die Vertretung der Innenministerin oder des Innenministers vor allen Gerichten, auch soweit sie oder er das Land vertritt, erfolgt grundsätzlich durch die Justiziere des Innenministeriums, soweit nicht nachfolgend eine Übertragung auf andere Stellen vorgesehen ist.
 - 1.1 Die Justiziarin oder der Justiziar des Landespolizeiamtes vertritt die Innenministerin oder den Innenminister in der Zuständigkeit des Landespolizeiamtes sowie des Landeskriminalamtes vor allen Gerichten. Dies gilt nicht für Disziplinarverfahren der Landespolizei.
 - 1.2 Die jeweils zuständigen Referatsleitungen bzw. Referentinnen oder Referenten vertreten die Innenministerin oder den Innenminister vor den Verwaltungsgerichten in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Polizeiliche Sperrerklärungen nach § 96 StPO,
 - b) Genehmigung von Bauleitplänen,
 - c) Normenkontrolle von Bauleitplänen,
 - d) Baurechtliche Einzelentscheidungen.
 - 1.3 Die jeweils zuständige Enteignungskommissarin oder der jeweils zuständige Enteignungskommissar bzw. die jeweils zuständige Vorsitzende der Enteignungsbehörde oder der jeweils zuständige Vorsitzende der Enteignungsbehörde vertritt die Innenministerin oder den Innenminister vor den Verwaltungsgerichten, den Baulandgerichten und Zivilgerichten in folgenden Angelegenheiten:

- a) Verwaltungsakte des Innenministeriums als Enteignungsbehörde sowie als Festsetzungsbehörde nach den §§ 4 bis 6 des Landbeschaffungsgesetzes,
 - b) Rechtsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Entschädigungen.
- 2 Generalvollmachten werden von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär erteilt. Die Justiziere des Innenministeriums sowie in ihrer oder seiner Zuständigkeit auch die Justiziarin oder der Justiziar des Landespolizeiamtes haben die Befugnis, Einzelvollmachten zu erteilen.
 - 3 Soweit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Rechtslehrerinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt in Einzelfällen mit der Vertretung des Innenministeriums, des Landes oder des Landespolizeiamtes beauftragt werden, erfolgt die Bevollmächtigung durch die Justiziarin oder den Justiziar des Innenministeriums oder in ihrer oder seiner Zuständigkeit auch durch die Justiziarin oder den Justiziar des Landespolizeiamtes.
 - 4 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 985

Änderung der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen*)

Runderlass des Innenministeriums
vom 18. November 2013 – IV 301 – 164.201 –

An die

Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

1. Zur Anpassung an die Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 27. Juni 2013 L 176/1) wird die Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) geändert.
2. Als Anlage gebe ich die Änderung der MuSa A bekannt. Die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am harten Kernkapital Beteiligten sind entsprechend zu ändern. Ich bitte, mir eine Ausfertigung der Satzungsänderung über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zuzuleiten.
3. Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2016 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 986

*) Ändert Anl. 1 des Rd.Erl. vom 7. Dezember 2009, Gl.Nr. 2023.12

Anlage

Änderung der Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A)

Die Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen (MuSa A) vom 7. Dezember 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1385), geändert durch Runderlass vom 23. November 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1076), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 5, Alternative 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<Regelung für Sparkassen mit mindestens einem neben dem Träger am harten Kernkapital Beteiligten:

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger und dem oder den weiteren am harten Kernkapital Beteiligten entsprechend ihrem Anteil am harten Kernkapital zuzuführen. >“

Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG)

Gl.Nr. 2022.64

Bekanntmachung des Innenministeriums
vom 19. November 2013 – IV 342 - 167.10 –

Auf Grund des § 19 des Finanzausgleichsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) wird bestimmt:

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Aus dem Kommunalen Investitionsfonds werden kommunale Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände durch zinsgünstige Darlehen und nicht rückzahlbare Zuweisungen gefördert. Die Darlehen und Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds sollen den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Sie dienen zur Teilfinanzierung des kommunalen Eigenanteils und können auch zur Zwischenfinanzierung gewährt werden.

Zuweisungen können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für jährlich festzulegende Förderschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuweisungen ist begrenzt auf den jährlichen Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.

1.2 Eine Förderung aus dem Kommunalen Investitionsfonds setzt in der Regel voraus, dass die Maßnahmen im Investitionsprogramm nach § 83 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 95 e Gemeindeordnung enthalten sind.

Bei allen Maßnahmen sind die entstehenden Folgekosten zu berücksichtigen.

1.3 Die Investitionsbank Schleswig-Holstein verwaltet den Kommunalen Investitionsfonds. Sie stellt daraus im eigenen Namen und für Rechnung

Anl.

des Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuweisungen bereit. Die Höhe des bereitgestellten Darlehensvolumens wird in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Kommunalen Investitionsfonds jährlich festgelegt. Zuweisungen werden maximal in Höhe des jährlichen Zuwachses des Nettovermögens des Kommunalen Investitionsfonds vergeben.

1.4 Die Darlehen und Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds sollen den Zuwendungsempfänger entlasten, nicht jedoch Dritte begünstigen. Bei der Gebührenermittlung sind deshalb als Kosten statt der Zinskonditionen für Darlehen nach den Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds marktübliche Zinsen in die Kalkulation einzusetzen. Das gilt auch für Entgeltberechnungen; bei der Ermittlung von Grundstückspreisen kann davon abgewichen werden.

1.5 Auf Darlehen und Zuweisungen aus dem Kommunalen Investitionsfonds besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuweisungen für kommunale Infrastrukturinvestitionen. Dazu zählt auch der kommunale Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme.

2.2 Konversionsbedingte Projekte und Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit sollen vorrangig berücksichtigt werden.

2.3 Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienstes, des öffentlichen Personennahverkehrs, Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung sowie Ausstattung, Fahrzeuge und Maschinen.

3 Förderumfang

3.1 Die Darlehen und Zuweisungen können gewährt werden bis zu einer Höhe von 75 Prozent der Gesamtkosten; für den kommunalen Eigenanteil an Städtebauförderungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 70 Prozent.

Bei Maßnahmen, die eine hohe Priorität genießen, kann einer Kommune, die eine Fehlbedarfszuweisung erhält oder die nach den vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnungen (doppische Buchführung) nachweisen kann, dass sie in der Mehrzahl der vergangenen drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder einem Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen hat, eine über die Höchstfördergrenze nach Satz 1 hinausgehende Förderung gewährt werden.

3.2 Für die Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds gelten die folgenden Bedingungen:

a) Für das Bewilligungsjahr 2014 beträgt der Zinssatz 1,85 Prozent.

b) Die Laufzeit der aus dem Kommunalen Investitionsfonds gewährten Darlehen rechnet jeweils vom 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Bewilligung folgt.

c) Die Darlehen sind nach zwei tilgungsfreien Jahren in 36 Halbjahresraten zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu tilgen.

Darüber hinaus kann während der gesamten Darlehenslaufzeit einmalig, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember eines Jahres eine vorzeitige Tilgung in Höhe der Darlehensrestvaluta, sofern diese mehr als 50.000 € beträgt, vorgenommen werden. Bei vorzeitiger Rückzahlung ist eine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten. Sie umfasst die Höhe des Refinanzierungsschadens für die gesamte Laufzeit des Darlehens, der sich aus den zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Kapitalmarktzinsen berechnet.

d) Die Darlehen sind von dem auf die Valutierung folgenden Tag an zu verzinsen.

3.3 Die Mittel werden grundsätzlich im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bewilligt.

3.4 Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus dem Kommunalen Investitionsfonds sollen nur vorgelegt werden, wenn das beantragte Darlehen im Einzelfall mindestens 80.000 € beträgt.

3.5 Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sollen einen Förderbetrag in Höhe von mindestens 50.000 € nicht unterschreiten.

3.6 Bei Anträgen für die Sanierung kommunaler Sportstätten sind - soweit vorhanden - Sportstättenentwicklungspläne beizufügen.

3.7 Bei Darlehen für kommunale Deckenbaumaßnahmen gelten die folgenden Bedingungen:

a) Deckenbaumaßnahmen können durch das MWAVT eine Zuweisung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) oder § 2 Nr. 6 des Gemeindeverkehrsfinanzierungs-

gesetzes Schleswig-Holstein (GVFG-SH) erhalten. Nach der Entscheidung des MWAVT über die grundsätzliche Förderfähigkeit von Deckenbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 320.000 € können Kommunen für diese Projekte einen KIF-Darlehensantrag über 50 Prozent des bei der Kommune verbleibenden Eigenanteils stellen.

- b) Einzelheiten zur Förderung sowie zum Antrags- und Bewilligungsverfahren kommunaler Deckenbaumaßnahmen sind in der Richtlinie über Zuwendungen aus Finanzhilfen für den kommunalen Straßenbau in Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 394) geregelt. Mit dem Erhalt der Förderzusage für eine Deckenbaumaßnahme durch das MWAVT gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn als erteilt.
- c) Ziffer 4.1 Satz 1, 4.4 und 4.5 der Richtlinien sind nicht anzuwenden. Ziffer 4.8 gilt nicht. Der Nachweis der zweckentsprechenden Darlehensverwendung wird mit einem Mehrabdruck des Nachweises der FAG/GVFG-SH-Mittel erbracht.

3.8 Darlehen für den Grunderwerb und die Erschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen werden mit einer Laufzeit von wahlweise drei, vier oder fünf Jahren mit halbjährlicher Ratentilgung bereitgestellt. Vorzeitige Tilgungen sind nicht möglich; entgegen Ziffer 3.2 c sind die ersten zwei Jahre nicht tilgungsfrei.

4 Verfahren

4.1 Anträge sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für im folgenden Jahr geplante Maßnahmen nach dem Muster der Anlage 1 beim Innenministerium einzureichen. In besonderen Ausnahmefällen können nach vorrangiger Berücksichtigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge auch Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 31. Dezember beantragt wurden.

4.2 Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind über die Landrätin/den Landrat zu leiten.

Die Landrätin/Der Landrat soll zum Antrag Stellung nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme oder die vorgesehene Finanzierung eingehen.

In der Stellungnahme zu Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden soll die Landrätin/Der Landrat gegebenenfalls auch auf die Finanzkraft und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers eingehen (Anlage 2).

Auf die Einhaltung der Ziffer 1.2 der Richtlinien ist zu achten.

4.3 Im Finanzierungsplan des Antrags ist anzugeben, ob und in welcher Höhe bei sonstigen Mittelgebern (hierzu zählt auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau - KfW -) weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden.

Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Investitionskosten auf die folgenden Jahre voraussichtlich verteilen werden.

4.4 Vorhaben der Antragsteller dürfen erst nach Antragseingang beim Innenministerium begonnen werden. Die Finanzierung von Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, ist ausgeschlossen.

4.5 Für die beantragte Förderung aus dem Kommunalen Investitionsfonds ist im Regelfall eine fachtechnische Prüfung nicht erforderlich.

4.6 Das bewilligte Darlehen kann der Darlehensnehmer nach Abschluss des Darlehensvertrages und Beginn der Maßnahme in einer Summe oder in Teilbeträgen bei der Investitionsbank abrufen.

4.7 Zuweisungen werden ausgezahlt, sobald der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Ausgaben zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 20 Prozent der für das gesamte Jahr erwarteten Ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z.B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Zuweisung.

4.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für das in der Bewilligung benannte Vorhaben ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Hierbei sind die entstandenen Gesamtkosten der Investition und ihre Finanzierung unter Berücksichtigung entstandener Einnahmen anzugeben. Eine fachtechnische Prüfung dieses Verwendungsnachweises erfolgt im Regelfall nicht.

4.9 Ergänzend zu diesen Regelungen finden die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. Juni 2013 (Amtsbl. Schl.-H. S. 399), Anwendung.

5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 21. No-

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

vember 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 881)*), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1229), aufgehoben. Die Neufassung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 986

*) Gl.Nr. 2022.59

Anlage 1
(zu Ziffer 4.1)

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Datum

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
IV 34

24105 Kiel

d. d. Landrätin/Landrat des Kreises

Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem Kommunalen Investitionsfonds
gemäß § 19 FAG

1. Antragsteller

2 a. Höhe des beantragten Darlehens

EURO

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.5 der Richtlinien:

Antrag auf 2 % Zinszuschuss aus dem SH-Fonds
für die Jahre bis 2010

2 b. Höhe des beantragten Zuschusses

EURO

3. Fördermaßnahme (Kurzbeschreibung, insbesondere Notwendigkeit, Ziel,
Konzeption, Ausführungsart)

4. Beginn der Maßnahme

Voraussichtliche Fertigstellung

5. Investitionsplan (Zusammenstellung nach Kostengruppen - z. B. Grunderwerb, Baukosten, Sonstiges - und Kassenwirksamkeit nach Haushaltsjahren)

	20	20	20
<hr/>			
Grunderwerb			
Baukosten			
Sonstiges			
<hr/>			
Gesamt			

6. Finanzierungsplan

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
Anschlussbeiträge/umlagefähige Kosten	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
I-Fonds-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
<input type="checkbox"/> Zuschuss	
<input type="checkbox"/> Darlehen	
- vom Kreis	EURO
- von anderen Ressorts <i>(bitte genaue Angaben)</i>	EURO
- vom Bund	EURO
- von der EU	EURO
	EURO
Gesamtkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung netto)	<u>EURO</u>

Antragsteller ist - nicht - vorsteuerabzugsberechtigt.

Sind die weiteren öffentlichen und sonstigen Mittel – einschließl. KfW-Darlehen -

- bereits beantragt? ja nein

- bereits zugesagt? ja nein

Die Kopie des Antrages für ein KfW-Darlehen ist - nicht - beigefügt.

Der Bewilligungsbescheid über weitere öffentliche oder sonstige Mittel ist - nicht - beigefügt/wird nachgereicht.

7. Folgekosten

Die Folgekosten werden aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen
 werden durch spezielle Einnahmen gedeckt
(z. B. Gebühren, Beiträge).

Bei Abwasserbeseitigungsmaßnahmen:

Die kalkulierten Abwassergebühren ändern sich von zz. EURO/m³ auf
EURO/m³.

8. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt, von folgenden Vorschriften Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

- a) Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds vom 21. November 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 881),
- b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) vom 26. Januar 1984 (Amtsbl. Schl.-H. S. 119) in der Fassung vom 11. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 859).

Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben - keine/eine -
Fortsetzungsmaßnahme aus dem Vorjahr/den Vorjahren ist (siehe
Antrag/Anträge vom bzw. Bewilligungsbescheid/e vom

Der Antragsteller erklärt ferner, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und versichert, dass die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

.....

(Unterschrift)

Anlage 2 doppelte Buchführung

(zu Ziffer 4.2)

Finanzdaten der Stadt/Gemeinde

I. Allgemeine Strukturdaten:

Einwohner:

Steuerkraft:

- Steuerkraft der Stadt/Gemeinde Euro/E.
- Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse (kreis-
angehörige Gemeinden von E. bis E.) Euro/E.
- Kreisdurchschnitt der Gemeinden des Kreises Euro/E.

II. Haushaltsstrukturdaten:

Stand: Ursprungshaushalt/ Nachtragshaushalt

1. Ergebnisrechnung:

(ermittelt nach Anlage 9 der AA zur GemHVO-Doppik (Muster zu § 4 Abs. 4 GemHVO-Doppik))

Jahr						
Jahresergebnis [TEURO]						
Jahresergebnis [EURO/E.]						
Aufgelaufenes Defizit z. 31.12. [TEURO]						
Aufgelaufenes Defizit z. 31.12. [EURO/E.]						

2. Schulden des Haushalts (ohne Kassenkredite):

Stand: 01.01.20	TEuro	Euro/E.
Kredite 20	TEuro	Euro/E.
Tilgung 20	TEuro	Euro/E.
Netto-Neuverschuldung	TEuro	Euro/E.
Vorauss. Stand:	TEuro	Euro/E.
31.12.20		

3. Vergleichszahlen (Schuldenstatistik Stat. Amt HH/SH):

- Landesdurchschnitt aller Gemeinden
(einschließlich Kreise und kreisfreie Städte) ohne
Kassenkredite Euro/E.

4. Realsteuerhebesätze:

Grundsteuer A v. H.; Grundsteuer B v. H.; Gewerbesteuer v.
H.

5. Haushaltsausgleich:

Die Ergebnisrechnung / Der Ergebnisplan war in der
Mehrzahl der vergangenen drei Jahre - nicht -
ausgeglichen.

Für das bezeichnete Vorhaben sind im Finanzplan
Auszahlungen eingeplant in Höhe von

TEuro

6. Folgekosten der Investitionsmaßnahme:

Die durch die Maßnahme entstehenden Folgekosten

- können in absehbarer Zeit von der Gemeinde getragen werden.
 sind durch spezielle Einnahmen (z. B. Gebühren, Beiträge) zu decken.

7. Abschließende Bemerkungen:

Anlage 2 kamerale Buchführung

(zu Ziffer 4.2)

Finanzdaten der Stadt/Gemeinde

I. Allgemeine Strukturdaten:

Einwohner:

Steuerkraft:

- Steuerkraft der Stadt/Gemeinde Euro/E.
- Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse (kreis-
angehörige Gemeinden von .E. bis E.) Euro/E.
- Kreisdurchschnitt der Gemeinden des Kreises Euro/E.

II. Haushaltsstrukturdaten:

Stand: Ursprungshaushalt/ . Nachtragshaushalt

1. Freier Finanzspielraum:

(ermittelt nach Anlage 9 der AA zur GemHVO-kameral (Muster zu § 3 Nr. 6 GemHVO-kameral))

Jahr						
TEuro						
Euro/E.						

2. Schulden:

Stand: 01.01.20	TEuro	Euro/E.
Kredite 20	TEuro	Euro/E.
Tilgung 20	TEuro	Euro/E.
Netto-Neuerschuldung	TEuro	Euro/E.
Vorauss. Stand: 31.12.20	TEuro	Euro/E.

**Vergleichszahlen (Schuldenstatistik Stat. Amt
HH/SH) ohne Kassenkredite:**

- Landesdurchschnitt aller Gemeinden (einschließlich
Kreise und kreisfreie Städte)

Euro/E.

3. Rücklagen:	Allgem. Rücklagen	Sonderrücklagen
Stand: 01.01.....	TEuro	TEuro
Zuführungen/Entnahmen	TEuro	TEuro
Vorauss. Stand: 31.12	TEuro	TEuro

4. Realsteuerhebesätze:

Grundsteuer A v. H.; Grundsteuer B v. H.; Gewerbesteuer v.
H.

5. Haushaltsausgleich:

Die Verwaltungshaushalte waren in der Mehrzahl der
vergangenen drei Jahre - nicht - ausgeglichen.

Für das bezeichnete Vorhaben sind im
Vermögenshaushalt Ausgaben eingeplant von

TEuro

6. Folgekosten der Investitionsmaßnahme:

Die durch die Maßnahme entstehenden Folgekosten

- können aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden
 sind durch spezielle Einnahmen (z. B. Gebühren, Beiträge) zu decken.

7. Abschließende Bemerkungen:

Anlage 3

(zu Ziffer 4.8)

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Datum

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
IV 34

24105 Kiel

Vereinfachter Verwendungsnachweis

für ein Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds

1. Darlehensnehmer

2. Kurzbezeichnung der Maßnahme/Zuwendungszweck und Sachbericht

3. Bewilligungsbescheid vom _____, Az. _____
4. Beginn der Maßnahme
5. Abschluss der Maßnahme
6. Endgültige Finanzierung

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
Anschlussbeiträge/umgelegte Kosten	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
I-Fonds-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
- vom Kreis	EURO
- von anderen Ressorts (<i>bitte genaue Angaben</i>)	EURO
- vom Bund	EURO
- von der EU	<u>EURO</u>
<u>abschließende Gesamtkosten</u>	<u>EURO</u>

7. Die Maßnahme ist antragsgemäß durchgeführt. Die erhaltenen Darlehensmittel / Zuschüsse sind hierfür zweckentsprechend eingesetzt worden. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden.
8. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

.....
(Unterschrift)

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Qualifikationsanforderungen an die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD)

(§ 12 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 22. Oktober 2013)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 4. November 2013 – VIII 456 –

1. Eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin.
2. Die Zusatz-Bezeichnung Notfallmedizin einer Ärztekammer.
3. Die Fachkunde Leitender Notarzt einer Ärztekammer.
4. Die Teilnahme an einem von einer Ärztekammer anerkannten Lehrgang ÄLRD gemäß den Empfehlungen der Bundesärztekammer.
5. Eine mindestens dreijährige durchgehende Tätigkeit in der präklinischen und klinischen Notfallmedizin sowie in der Regel fortdauernd eine anhaltende notärztliche Tätigkeit.
6. Kenntnisse in der Systemanalyse, Konzeptentwicklung und Problemlösung im Rettungsdienst.
7. Detailkenntnisse der Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens.

Nach dem Erwerb der Qualifikation ÄLRD wird (wie bei allen Ärztinnen und Ärzten) von einer kontinuierlichen Fortbildung zu Fachfragen des betreffenden Aufgabengebietes (insbesondere Verwaltungslehre, Rechtskunde, Qualitätsmanagement, Hygiene, Rahmenbedingungen des Rettungsdienstes, Personalmanagement, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsmedizin, Moderation) ausgegangen.

Diese Festlegung erfolgt im Einvernehmen mit den kommunalen Rettungsdienstträgern unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1001

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, vom 11. November 2013 – 4011-553.33-B 404-04/13 –

B 404 – Errichtung einer provisorischen Rampe zwischen der L 93 und der B 404 (Ostseite) von Bau-km 84 + 269,00 bis Bau-km 87 + 714,00

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, hat einen Antrag auf Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz gestellt.

Die Bundesstraße B 404 soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Teilstrecke zwischen A 1 und A 24 einen Querschnitt zur Anlage von Überholfahrstreifen erhalten. Es handelt sich hierbei um insgesamt vier Bauabschnitte.

Im Zuge des 3. Bauabschnittes (Teilstück zwischen der Anschlussstelle Trittau/Großensee (L 93) und der Anschlussstelle Trittau/Grande (L 94) mit einer Länge von 3,4 km) wurden die Bauwerke BW 502 (über WiWeg) und BW 503 (über die L 93) im Rahmen einer Untersuchung überprüft und festgestellt, dass das BW 502 instandgesetzt werden und das Bauwerk 503 erneuert werden muss.

Die Baumaßnahme ist erforderlich, um den Verkehr während der Bauzeit des Brückenbauwerkes BW 503 über eine provisorische Umfahrung südlich der Anschlussstelle um die Baustelle herumzuführen. Im Zuge der Kreuzung der provisorischen Rampe mit der Landesstraße 93 ist die Herstellung einer lichtsignalgeregelten Kreuzung erforderlich.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in seiner aktuellen Fassung, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, – Planfeststellungsbehörde –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1001

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen in der Gemeinde 24980 Schafflund

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Standort Nord –, vom 15. November 2013 – 7821/- G 40/2012/325, G 40/2012/326, G 40/2012/327, G 40/2012/328, G 40/2012/329 –

Gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –

gibt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, bekannt:

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde 24980 Schafflund

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Standort Nord –, hat der Bürgerwindpark Schafflund GmbH & Co.KG, Bärenshöfter Straße 12, 24980 Schafflund, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i.V.m. Nummer 1.6.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Neuerrichtung und der Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) des Typs REpower 3.2 M-114 mit einer Nabenhöhe (NH) von 93 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 114 Meter und einer Nennleistung von 3,2 MW in der Gemeinde 24980 Schafflund. Das Aktenzeichen und der Standort der einzelnen WKA sind wie folgt:

WKA 1: G 40/2012/325 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 11

WKA 2: G 40/2012/326 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 10

WKA 3: G 40/2012/327 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 33/3

WKA 4: G 40/2012/328 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 50

WKA 5: G 40/2012/329 – Gemarkung Schafflund, Flur 2, Flurstück 57

Die Bescheide beinhalten u.a. Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, einzulegen.“

Eine Ausfertigung der Bescheide liegt vom Tag nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen – vom 3. Dezember 2013 bis 17. Dezember 2013 – bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

– Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

– Standort Nord –, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, (Zimmer E.30), Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

– Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1 in 24980 Schafflund, während der Dienststunden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1001

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 15. November 2013 – VII 554 – 612.411.0 –

Der Schornsteinfegermeister Jochen Krogmann, wohnhaft in 23669 Timmendorfer Strand, Poststraße 67, ist mit Wirkung vom 15. November 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Lübeck XII in der Hansestadt Lübeck bestellt worden. Die Bestellung ist befristet bis zum 14. November 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1002

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 15. November 2013 – G 40/2012/363-365 –

Die Antragstellerin Steife Brise Ahrenviöl GmbH & Co.KG, Hauptstraße 3, 24885 Ahrenviöl, beantragt die Errichtung von drei Windkraftanlagen vom Typ REpower 3.2 M 114 mit einer Gesamthöhe von 150 Meter;

1. G 40/2012/363 in der Gemarkung Ahrenviöl (1502), Flur 5, Flurstück 45

2. G 40/2012/364 in der Gemarkung Ahrenviöl (1502), Flur 5, Flurstück 91/2

3. G 40/2012/365 in der Gemarkung Ahrenviöl (1502), Flur 5, Flurstück 93

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c i.V.m. § 3 e UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1002

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 19. November 2013 – G 10/2013/073 –

Die Lucht GbR, Thorben und Gerhardt Lucht, Süderhafenweg 1, 25719 Barlt, plant die Vergrößerung des bestehenden Betriebes zur Aufzucht von Mastschweinen, insbesondere durch

- die Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Maststalls mit 1.200 Plätzen für Mastschweine in vier Einheiten,
- die Errichtung eines neuen Flüssigmistbehälters mit 2.080 m³ Lagerkapazität

in 25719 Barlt, Süderhafenweg 1, Gemarkung Barlt, Flur 15, Flurstück 66/2.

Durch die Erweiterung beträgt die Anlagenkapazität insgesamt 1.794 Mastschweineplätze einschließlich 3.220 m³ Flüssigmistlagerkapazität und erreicht erstmalig die Mengenschwelle nach Nummer 7.1.7.2 des Anhangs 1 der Vierten BImSchV. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Nummer 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1003

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 19. November 2013 – G 40/2013/084 –

Die Antragsteller, SkyWind GmbH, Vorwerksallee/Vorwerk 5, 24782 Büdelsdorf, planen die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 188,60 Meter in der Gemeinde Südermarsch.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1003

Feststellung gemäß § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Planfeststellungsbehörde -, vom 19. November 2013 – 4011 – 553.33-K 57(B75)–08/13 –

Neubau einer innerörtlichen Verbindungsstraße zwischen der Lübecker Straße (B 75) und dem Fischbeker Weg (K 57 in der Stadt Bargteheide von Bau-km 1 + 451 bis Bau-km 1 + 732

Für das o.g. Bauvorhaben hat die Stadt Bargteheide einen Antrag auf Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gestellt.

Die Stadt Bargteheide beabsichtigt den Bau einer innerörtlichen Verbindungsstraße in Bargteheide zwischen der Lübecker Straße (B 75) und dem Fischbeker Weg (K 57). Die Länge der Neubaustrecke beträgt etwa 281 Meter.

Aufgrund der starken Verkehrsbelastung ergeben sich immer wieder gefährliche Situationen, insbesondere für die schwachen Verkehrsteilnehmer (Kinder, Fußgänger und Radfahrer).

Die Baumaßnahme dient der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer und ist insbesondere zur Entlastung des Innenstadtbereiches dringend erforderlich.

Anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls/allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 6 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246), in seiner aktuellen Fassung, hat der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Planfeststellungsbehörde -, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89) ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1004

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, - Regionaldezernat Nord -, vom 20. November 2013 – G 40/2013/292-295 –

Die Antragsteller, Windpark Nordahl GmbH & Co.KG, Bihöftweg 2 a, 25885 Oster-Ohrstedt, pla-

nen die Errichtung von vier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 99,50 Meter in der Gemeinde Oster-Ohrstedt.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVP hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1004

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV –

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, vom 20. November 2013 – G 10/2011/107 –

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, hat dem Landwirt Sven Meister, Hauptstraße 61, 25764 Süderdeich, am 7. November 2013 die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Geflügelmastanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Masthähnchenstalles mit 39.800 Mastflügelplätzen und die Erhöhung der Anzahl der Mastflügelplätze im bestehenden Stall von 39.500 auf 39.800 gemäß §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nummer 7.1.3.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Masthähnchenstalles mit Zentralabluftführung und Giebel-Sommerlüftern,
- Erhöhung der Anzahl der Mastflügelplätze im bestehenden Stall um 300 Mastflügelplätze,
- Änderung der Abluftführung des bestehenden Stalles durch Erhöhung des Zentralabluftaustrittes auf neun Meter über Grund und mit Giebel-Sommerlüftern,
- Errichtung eines Verbindungsbaues zwischen den beiden Stallgebäuden,
- Errichtung eines Flüssiggastanks mit einem Nennfüllgewicht von 2,9 Tonnen.

Nach der Änderung beträgt die Kapazität der Anlage 79.600 Mastflügelplätze.

Die Anlage befindet sich in 25764 Süderdeich, Hauptstraße 61, Gemarkung Süderdeich, Flur 5, Flurstück 70.

Der Genehmigungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) erteilt und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, einzulegen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen - vom 3. Dezember 2013 bis 16. Dezember 2013 - bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, Zimmer 2.102, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie gegebenenfalls nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04821) 66-28 10) und
- beim Amt Büsum-Wesselburen, Außenstelle Wesselburen, Am Markt 2, 25764 Wesselburen, Zimmer 5, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach telefonischer Vereinbarung (Telefon (04834) 9 94-56).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1004

Kehrbezirksausschreibung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 20. November 2013 – VII 554 - 612.411.0 –

Für den Kehrbezirk Norderstedt IV in dem Kreis Segeberg ist frühestens zum 1. März 2014 eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Einzelheiten der Ausschreibung zum Kehrbezirk und den Bestellungs Voraussetzungen können auf der Internetseite zum Thema Schornsteinfegerwesen unter www.schornsteinfeger.schleswig-holstein.de eingesehen werden. Auf den Bewerbungsschluss (Ausschlussstermin) 27. Dezember 2013 wird hingewiesen.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1005

Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 20. November 2013 – G10/2013/098-100 –

Die Bürgerwindpark Norderwöhrden UG & Co.KG, Wennemannswisch 6, 25746 Norderwöhrden, plant die Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA 1, 2, 3) vom Typ Vestas V 112, mit einer Nabenhöhe von je 94 Meter, einem Rotordurchmesser von je 112 Meter, einer Gesamthöhe von je 150 Meter, in der WF Windfarm „Norderwöhrden Südost“, der Gemarkung Wennemannswisch, 25746 Norderwöhrden,

WKA 1 = Flur 7, Flurstück 35/1,

WKA 2 = Flur 7, Flurstück 53/1,

WKA 3 = Flur 7, Flurstück 70/1.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V der Anlagen zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die Prüfung am 19. November 2013 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht kann somit nicht festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1005

- Sonstige -

Norddeutscher Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts (NDR)
Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva

	€	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Nutzungsrechte an Gebäuden		157.594,00		227	
2. Software und sonstige Nutzungsrechte		<u>8.192.091,00</u>		<u>5.503</u>	
			8.349.685,00		5.730
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		164.763.394,79		176.506	
2. Technische Anlagen und Maschinen		68.684.031,00		82.883	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		21.476.331,45		25.089	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>14.347.170,90</u>		<u>8.219</u>	
			269.270.928,14		292.697
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		44.481.483,56		44.481	
2. Beteiligungen		395.380,48		395	
3. Sondervermögen Altersversorgung					
a. Wertpapiere	607.121.912,07			538.078	
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>335.547.651,85</u>			<u>315.511</u>	
		942.669.563,92		853.589	
4. Sonstige Ausleihungen		<u>4.766.850,23</u>		<u>4.692</u>	
			992.313.278,19		903.157
			<u>1.269.933.891,33</u>		<u>1.201.584</u>
B. PROGRAMMVERMÖGEN					
Fernsehen					
1. Fertige Produktionen		80.488.855,58		92.143	
2. Unfertige Produktionen		21.175.171,86		12.889	
3. Geleistete Anzahlungen		<u>66.507.293,15</u>		<u>70.910</u>	
			168.171.320,59		175.942
C. UMLAUFVERMÖGEN					
I. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		721.802,02		708	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	89.885.048,98			74.980	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	251.677,91			760	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	718.379,41			903	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.687.860,97</u>			<u>42.403</u>	
		118.542.967,27		119.046	
III. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
- davon Deckungsstock: 0 € (Vorjahr: 10.000 T€)		57.500.952,01		58.752	
			176.765.721,30		178.506
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			3.108.082,84		3.724
			<u><u>1.617.979.016,06</u></u>		<u><u>1.559.756</u></u>

Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

		Passiva	
		€	€
		€	€
		T€	T€
A. EIGENKAPITAL			
Anstaltseigenes Kapital			
- Stand 1. Januar	329.769.250,56	314.697	
- Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	<u>-3.308.152,43</u>	<u>15.072</u>	
- Stand 31. Dezember			329.769
	326.461.098,13		
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN DRITTER			
			6.235
	6.003.551,16		
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.062.746.321,38	1.014.659	
2. Steuerrückstellungen	27.627.272,66	32.482	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>102.471.816,32</u>	<u>100.191</u>	
	1.192.845.410,36		1.147.332
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen	11.176.880,06	12.459	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.960.682,09	19.769	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.012.462,99	6.470	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.361.561,01	4.403	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	25.230.851,00	15.081	
- davon aus Steuern: 6.451.430,77 € (Vorjahr: 5.963 T€)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 485.854,83 € (Vorjahr: 1.027 T€)			
	<u>75.742.437,15</u>		58.182
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
			18.238
	16.926.519,26		
	<u>1.617.979.016,06</u>		<u>1.559.756</u>

NORDDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) für das Geschäftsjahr 2012

	€	€	Vorjahr T€	Vorjahr T€
1. Erträge aus Gebühren				
a. Grundgebühren	447.908.162,97		450.903	
b. Fernsehgebühren	<u>489.002.113,62</u>		<u>492.808</u>	
		936.910.276,59		943.711
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Produktionen		-3.368.141,62		-10.909
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.941.410,50		2.248
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a. Erträge aus Kostenerstattungen	76.256.052,94		76.493	
b. Andere Betriebserträge	<u>48.522.116,84</u>		<u>51.121</u>	
		124.778.169,78		127.614
5. Personalaufwand				
a. Löhne und Gehälter	227.866.681,95		222.846	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	39.475.466,21		39.043	
c. Aufwendungen für Altersversorgung	<u>45.327.230,60</u>		<u>43.458</u>	
		312.669.378,76		305.347
6. Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand				
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen				
- Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen	226.680.695,29		219.744	
- Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen	187.093.003,81		166.773	
- Produktionsbezogene Fremdleistungen	<u>27.853.926,24</u>		<u>23.542</u>	
	441.627.625,34		410.059	
b. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.768.555,52		8.893	
c. Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	<u>44.685.856,59</u>		<u>45.711</u>	
		495.082.037,45		464.663
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		53.088.228,47		54.186
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a. Aufwendungen für den Gebühreneinzug	32.780.165,70		31.165	
b. Übrige betriebliche Aufwendungen	<u>149.089.213,24</u>		<u>149.509</u>	
		181.869.378,94		180.674
9. Zuwendungen gemäß Staatsvertrag				
a. Zuwendungen zum Finanzausgleich	7.014.319,00		6.965	
b. Zuwendungen KEF	118.865,14		106	
c. Zuwendungen zur Strukturhilfe	<u>341.015,66</u>		<u>340</u>	
		7.474.199,80		7.411

	€	Vorjahr T€
10. Erträge aus Beteiligungen	1.456.760,60	8.008
- davon aus verbundenen Unternehmen: 1.456.760,60 € (Vorjahr: 8.004 T€)		
11. Erträge aus Sondervermögen Altersversorgung	56.520.733,62	33.896
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	11.638,10	76
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.216.326,95	1.985
- davon aus verbundenen Unternehmen: 411.751,12 € (Vorjahr: 102 T€)		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60.196.233,65	58.188
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: 57.936.499,36 € (Vorjahr: 56.181 T€)		
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.087.717,45	36.160
16. Außerordentliche Aufwendungen	12.439.123,00	12.439
17. Außerordentliches Ergebnis	-12.439.123,00	-12.439
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.865.621,19	6.619
19. Sonstige Steuern	-2.908.874,31	2.029
20. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-3.308.152,43	15.073

**NORDDEUTSCHER RUNDFUNK GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012**

A N H A N G

1. JAHRESABSCHLUSS

Der NDR ist nach § 32 Abs. 2 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich des dazugehörigen Lageberichtes in Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfolgt nach einem ARD-einheitlichen Schema, das rundfunkspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Der NDR verwendet in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung das Gesamtkostenverfahren. Der NDR hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN, WÄHRUNGSUMRECHNUNG

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie die **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen bilanziert. Es wird nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Es gelten im Wesentlichen folgende Abschreibungssätze:

Software	33,3	% p.a.
Bauten	2 - 10	% p.a.
Außenanlagen	5 - 10	% p.a.
Sendeanlagen und Maschinen	10	% p.a.
Technische Betriebsausstattung	20	% p.a.
Fahrzeuge	11 - 20	% p.a.
Geschäftsausstattung	5 - 33,3	% p.a.

Wirtschaftsgüter des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungskosten den Betrag von 150 €, nicht aber 1.000 € (jeweils exkl. Umsatzsteuer) übersteigen, werden in einem jahresbezogenen Sammelposten erfasst. Dieser wird über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** und **Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

Die Posten des **Sondervermögens Altersversorgung** werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

Wertpapiere:	Anschaffungskosten
Deckungswert Rückdeckungsversicherung:	Deckungskapital

Die **sonstigen Ausleihungen** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Eine unverzinsliche Ausleihung an eine andere Rundfunkanstalt wurde zum Zeitpunkt der Ausleihung mit dem niedrigeren Barwert bilanziert und wird bis zum Fälligkeitszeitpunkt aufgezinst.

Das **Programmvermögen** wird entsprechend dem ARD-einheitlichen Bilanzgliederungsschema als eigener Posten zwischen Anlage- und Umlaufvermögen ausgewiesen. Die noch nicht ausgestrahlten Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten sind zu Einzel- und anteiligen Gemeinkosten angesetzt (Fremdleistungen, nachgewiesen durch Eingangsrechnungen, Honorarabrechnungen etc., sowie anteilige Betriebskosten, nachgewiesen aufgrund von Leistungsaufschreibungen, bewertet zu Verrechnungspreisen). **Fernsehproduktionen** werden, soweit sie wiederholungsfähig sind, nach ihrer Erstsendung um 90 % des ursprünglichen Ansatzes abgeschrieben. Die verbleibenden 10 % werden in den folgenden drei Jahren abgeschrieben. Die nicht wiederholungsfähigen Produktionen werden nach ihrer Erstsendung vollständig abgeschrieben. Nicht sendefähiges Programmvermögen wird aus dem Programmvorrat gebucht. Die Aktivierung von **Hörfunkproduktionen** hat wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung. Unter Bezugnahme auf den Bilanzierungsgrundsatz der Wesentlichkeit wird daher auf eine Aktivierung von Hörfunkproduktionen verzichtet.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit Durchschnittspreisen bewertet.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert abzüglich angemessener Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Zinssätze verwendet, die dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre entsprechen.

Rückstellungen, für die sich aufgrund der geänderten Bewertung gem. den Vorschriften des BilMoG eine Auflösung ergeben würde, werden beibehalten, sofern der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31.12.2024 wieder zugeführt werden müsste (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB).

Die Berechnungen der Rückstellungen für Pensionen erfolgen aufgrund der Bewertungsvorschriften des BilMoG nach der PUC-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren „Projected Unit Credit Method“) auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck, einer angenommenen Entgelts- und Rentendynamik von 2 % sowie mit einem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 5,04 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der NDR nutzt das Wahlrecht gem. Artikel 67 Abs. 1 EGHGB für die Verteilung des sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Unterschiedsbetrages über maximal 15 Jahre.

Zur Sicherstellung eines ARD-einheitlichen Bilanzausweises hat der NDR die bisher in den sonstigen Rückstellungen ausgewiesenen Pensionsrückstellungen für rechtlich nicht selbständige GSEA in Höhe von 29.146 T€ im Berichtsjahr in die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umgegliedert. Der bislang ebenfalls in den sonstigen Vermögensgegenständen enthaltene anteilige Deckungswert an der Rückdeckungsversicherung für Mitarbeiter der GEZ in Höhe von 2.047 T€ wurde in das Sondervermögen Altersversorgung unter der Ziffer b. „Deckungswert Rückdeckungsversicherung“ umgegliedert. Die Vorjahresausweise wurden entsprechend angepasst.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** decken alle Risiken ab, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren.

Währungsforderungen und -verbindlichkeiten werden mit einem festgelegten Kurs zum Zeitpunkt des Entstehens gebucht und zum Jahresende, soweit erforderlich, an den niedrigeren bzw. höheren Kurs des Bilanzstichtages angepasst. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden, die zum Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von unter einem Jahr haben, werden gem. § 256a HGB am Abschlussstichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

Der NDR weist interne Verrechnungen aufgrund von Entnahmen aus einem Betrieb gewerblicher Art in den hoheitlichen Bereich unsaldiert in der **Ertrags- und Aufwandsrechnung** aus.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

In der Bilanz werden keine Leerposten ausgewiesen.

3.1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage 1 dargestellt.

In den **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** sind keine Anzahlungen (Vorjahr: 4.757 T€) an verbundene Unternehmen enthalten.

In den **immateriellen Vermögensgegenständen** und im **Sachanlagevermögen** werden Anlagegegenstände nur mit den auf den NDR entfallenden Anteilen ausgewiesen. Die Anteile des NDR für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro und für das KEF-Büro werden nach dem im Jahr des Zugangs jeweils gültigen Verteilungsschlüssel ermittelt und erfasst.

NDR-Anteil an	Anschaffungswerten und Restbuchwerten	
	T€	T€
ARD-aktuell	9.241	3.407
ARD-TV-Leitungsbüro	235	5
KEF-Büro	-	-

Der **Anteilsbesitz des NDR** ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Für die Gliederung und Entwicklung der **Anteile an verbundenen Unternehmen** sowie der **Beteiligungen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel.

Das **Sondervermögen Altersversorgung**, das der Erfüllung der Versorgungsansprüche dient, hat sich im Geschäftsjahr um 89,1 Mio. € erhöht und besteht zum 31. Dezember 2012 aus:

	<u>Mio. €</u>
Investmentfonds	607,1
Deckungswert Rückdeckungsversicherung	<u>335,6</u>
	<u>942,7</u>

Bei den Investmentfonds handelt es sich um Mischfonds, die in den Vorjahren bei sechs Investmentgesellschaften aufgelegt wurden. Der Gesamtbuchwert beträgt 607,1 Mio. €, der gesamte Marktwert beläuft sich auf 630,9 Mio. €. Für das Geschäftsjahr 2012 wurde eine Ausschüttung in Höhe von 25,6 Mio. € vorgenommen. Die Anlagen in den Mischfonds entfallen zu 63 % auf Renten, zu 13 % auf Aktien und zu 24 % auf sonstiges Vermögen (Barvermögen, Zinsansprüche, Futures).

Der **Deckungswert** enthält mit 109,8 Mio. € den NDR Anteil am Deckungskapital der Baden-Badener Pensionskasse VVaG und mit 2,0 Mio. € den Anteil am Deckungskapital der GEZ.

Von den **Anzahlungen auf Programmvermögen** (66,5 Mio. €) wurden 36,4 Mio. € an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und 6,7 Mio. € an verbundene Unternehmen geleistet.

3.2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD und das ZDF	20.393	
- gegen Rundfunkteilnehmer	65.140	
- sonstige	<u>4.352</u>	89.885
Forderungen gegen verbundene Unternehmen		252
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		718
Sonstige Vermögensgegenstände		<u>27.688</u>
		<u>118.543</u>

Es bestehen Forderungen gegen Studio Hamburg in Höhe von 129 T€ aus anteiligen Erstattungsansprüchen für beim NDR gebildete Pensionsrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten enthalten:

- verzinsliches Darlehen an Studio Hamburg in Höhe von 15 Mio. € (Vorjahr 9,8 Mio. €)
- verzinsliches Darlehen an die ARD/ZDF-Medienakademie in Höhe von 280 T€
- freiwillig der nordmedia vom NDR bereitgestellte Mittel in Höhe von 1.467 T€ (Vorjahr: 2.347 T€)

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind folgende Posten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr enthalten:

- Erstattungsanspruch aus Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter des ARD-TV-Leitungsbüros in Höhe von 3.644 T€
- Anteil am GEZ-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.362 T€
- Anteil am IVZ-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 1.381 T€
- Anteil am PHOENIX-Gemeinschaftsvermögen in Höhe von 520 T€ (ein Ausweis erfolgt in gleicher Höhe in den sonstigen Verbindlichkeiten)
- Darlehen an Mitarbeiter in Höhe von 337 T€.

Die übrigen Posten sind im Jahr 2013 fällig.

3.3. Der NDR hat einen **Sonderposten aus Zuwendungen Dritter** für Rundfunkgebührenanteile gebildet, die unmittelbar beim NDR verbleiben bzw. von den Medienanstalten der Staatsvertragsländer zurückfließen und die einer durch Landesgesetze festgelegten Zweckbindung unterliegen.

Der Sonderposten setzt sich für die Staatsvertragsländer wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2011</u>
	T€	T€
Hamburg	1.465	1.797
Schleswig-Holstein	1.165	1.165
Mecklenburg-Vorpommern	721	602
Niedersachsen	2.653	2.671
	6.004	6.235

- 3.4. Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf Basis der Richttafeln 2005G von Heubeck berechnet.

Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 EGHGB, den Aufwand aus der Umstellung (186,6 Mio. €) über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren zu verteilen, wird Gebrauch gemacht. Im Berichtsjahr wurden 12,4 Mio. € als außerordentlicher Aufwand (Vorjahr: 12,4 Mio. €) erfasst. Zum Abschlussstichtag beläuft sich die Unterdeckung somit auf 149,3 Mio. €.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensionsrückstellungen für Mitarbeiter rechtlich nicht selbständiger GSEA in Höhe des auf den NDR entfallenden Anteils von 29.146 T€ enthalten.

- 3.5. Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen den NDR-Anteil an Pensionsrückstellungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von rechtlich selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen, Rückstellungen für freie Tage, Mehrarbeit und Urlaub sowie für Bestandsschutzleistungen, für Zinsaufwendungen, für künftige Jubiläumsaufwendungen, für Hoheitsaufgaben, für Verpflichtungen gegenüber der Gema und für noch nicht abgerufene Mittel für Arte.

Das Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird noch für die Rückstellung für Rückbauverpflichtungen für Sender mit einer zum 31.12.2012 noch bestehenden Überdotierung von 25 T€ genutzt.

- 3.6. Es werden folgende **Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausgewiesen:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Erhaltene Anzahlungen		11.177
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
- gegen Rundfunkanstalten der ARD	2.138	
- Sonstige	<u>21.823</u>	23.961
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		14.012
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.362
Sonstige Verbindlichkeiten		<u>24.711</u>
		<u>73.223</u>

Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr bestehen nur im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprogramm PHOENIX in Höhe von 520 T€.

3.7. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
aus dem Erwerb von FS-Produktionen		57.986
davon gegenüber verbundenen Unternehmen (3.502 T€)		
Bestellobligo für Sachanlagen	40.081	
Obligo aus Mietverträgen für Grundstücke und Gebäude	8.151	
Obligo aus Miete bzw. Wartung für technische Geräte	33.101	
Obligo aus Dienstleistungsverträgen	<u>2.907</u>	84.240
Verpflichtungen aus DVB-T-Versorgungsvertrag		48.520
Verpflichtungen aus Satellitenvertrag SES Astra und Eutelsat		24.941
Verpflichtungen aus der Bereitstellung und Überlassung von Rundfunknetzen (RuNet)		49.609
Verpflichtungen aus Miete und Ankaufspreis		
Neubau LFH Mecklenburg-Vorpommern	43.727	
Neubau ARD-aktuell	<u>32.553</u>	76.280
Verpflichtungen aus Sportrechte-Verträgen		169.787
Verpflichtungen aus Programmbeschaffungsverträgen DFS		25.854
Verpflichtungen gegenüber Nordwestradio		3.100
Verpflichtungen gegenüber NDR Media		4.614
Verpflichtungen gegenüber der bbp		1.004
Verpflichtungen gegenüber FilmFörderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH		2.000
Liquiditätshilfe Radio Bremen		1.100
Verpflichtungen gegenüber dem Hessischen Rundfunk		900
Rückbau- und Entschädigungsverpflichtungen aus erworbenen Kleingartenflächen		845
Verpflichtungen aus Teilnehmerberatung		<u>427</u>
		<u>551.207</u>

In den sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind Verpflichtungen mit Laufzeiten bis zu 52 Jahren enthalten.

Die Miet- und Pachtverträge betreffen Verträge, die zu keiner Bilanzierung bei der Gesellschaft führen. Der Vorteil dieser Verträge liegt in der geringeren Kapitalbindung im Vergleich zum Erwerb und im Wegfall des Verwertungsrisikos. Risiken könnten sich aus der Vertragslaufzeit ergeben, sofern eine vollständige Nutzung nicht mehr vollständig nötig ist, wozu es derzeit keine Anzeichen gibt.

- 3.8. Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 42.219 T€ im Zusammenhang mit der Leasingfinanzierung des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern und des ARD-aktuell Gebäudes. Das hieraus resultierende Risiko einer Inanspruchnahme besteht aufgrund der planmäßigen Tilgungen der diesen Verpflichtungen zu Grunde liegenden Darlehen noch in Höhe von 30.541 T€.

- 3.9. Der NDR ist Mitglied der Pensionskasse für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten VVaG (PK). Die Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) zu gewähren. Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der NDR für die sich nach Maßgabe der Satzung und AVB der PK ergebenden Leistungen, soweit diese Leistungen durch die Arbeitgeber finanziert sind, ein.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERTRAGS- UND AUFWANDSRECHNUNG (GEWINN- UND-VERLUST-RECHNUNG)

- 4.1. Der NDR stellt im Hinblick auf eine ARD-einheitliche Darstellung die Erträge aus Rundfunkgebühren nach Abzug der Anteile der Landesmedienanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF in dem Posten „Erträge aus Gebühren“ netto dar.
- 4.2. Die direkten **Aufwendungen und Erträge für ARD-aktuell, das ARD-TV-Leitungsbüro, sowie für das KEF-Büro der ARD** werden jeweils in einem gesonderten Wirtschaftsplan geplant und abgerechnet. Die Federführung für diese Gemeinschaftsaufgaben liegt beim NDR. Die auf die Gemeinschaftsaufgaben entfallenden direkten Aufwendungen und Erträge werden beim NDR in einem gesonderten Geschäftsbereich gebucht. Der nach der Abrechnung auf den NDR entfallende Kostenanteil wird unter dem Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ mit insgesamt 8.721 T€ ausgewiesen.

Die direkten Bruttoaufwendungen und -erträge für diese Gemeinschaftseinrichtungen verteilen sich auf folgende Posten:

	2012	2011
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Sonstige betriebliche Erträge	-508	-561
Personalaufwand	25.048	24.315
Aufwendungen für bezogene Leistungen/Materialaufwand	12.320	12.083
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	348	250
Technische Leistungen für die Rundfunkversorgung	3.182	3.847
Sonstige Aufwendungen	7.099	4.190
Zinserträge	-9	-29
Sonstige Steuern	1	1
	<u>47.481</u>	<u>44.096</u>

- 4.3. Der NDR weist einen internen Verrechnungsvorgang aufgrund einer Entnahme aus einem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von insgesamt 449 T€ (Vorjahr: 336 T€) unsaldiert in der Ertrags- und Aufwandsrechnung aus.

- 4.4. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Pensionsrückstellungen gemäß den Bewertungsvorschriften des BilMoG ergeben sich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen:

	2012	2011
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	-60.539	-59.660
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	39.335	37.620
Zinsaufwendungen	53.770	52.122
außerordentliche Aufwendungen	11.948	11.948

Die Pensionszahlungen wurden erstmalig als Verbrauch der Pensionsrückstellung gebucht.

- 4.5. An periodenfremden Erträgen sind im Geschäftsjahr 2012 13.423 T€ angefallen. Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 8.631 T€, Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Sachanlagevermögens in Höhe von 1.167 T€ und Erträge aus Kabelverwertung Ausland in Höhe von 1.018 T€.
- 4.6. An periodenfremden Aufwendungen sind im Geschäftsjahr 2012 463 T€ angefallen.
- 4.7. In den Abschreibungen in Höhe von 53,1 Mio. € sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen (Vorjahr 281 T€) enthalten.
- 4.8. Das Finanzergebnis in Höhe von -7,5 Mio. € ist wesentlich durch die Aufzinsungsbeträge gem. BilMoG in Höhe von 57,9 Mio. € bestimmt.
- 4.9. Der NDR weist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von 62 T€ aus. Darüber hinaus fielen Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von 27 T€ an.
- 4.10. Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von -12,4 Mio. € beinhaltet außerordentliche Aufwendungen aus der Anwendung des BilMoG und ergibt sich aus der Neubewertung der Pensionsverpflichtungen. (siehe TZ 3.4.)
- 4.11. Die Steuern vom Einkommen und Ertrag (Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) belasten im Umfang von 3.866 T€ das Ergebnis der Betriebe gewerblicher Art. Darin enthalten sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Steuerrückstellungen für Vorjahre aufgrund neuer Erkenntnisse aus den laufenden Betriebsprüfungen in Höhe von 1.466 T€.

5. SONSTIGE ANGABEN

- 5.1. Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl ergibt sich aus den Planstellen, die beim NDR, bei ARD-aktuell, dem ARD-TV-Leitungsbüro sowie bei dem KEF-Büro der ARD im Jahresdurchschnitt besetzt sind (Ermittlung durch Zwölftelung der kumulierten Monatsendstände):

	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt
NDR	3.116	453	3.569
ARD-aktuell	261	51	312
ARD-TV-Leitungsbüro	16	1	17
KEF-Büro der ARD	5	-	5
Gesamt	3.398	505	3.903

- 5.2. Die Gesamtbezüge der Mitglieder der Aufsichtsorgane (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen) betreffen mit 483 T€ den Rundfunkrat und mit 101 T€ den Verwaltungsrat.
- 5.3. Die Gesamtbezüge des Intendanten, des Stellvertretenden Intendanten und der leitenden Angestellten im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR betragen 2.314 T€. Die Gesamtbezüge der früheren Intendanten, Stellvertretenden Intendanten und leitenden Angestellten belaufen sich auf 2.303 T€. Die für diesen Personenkreis gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften in Höhe von 20.877 T€ berücksichtigen alle Verpflichtungen per 31.12.2012. Die aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften des BilMoG erforderliche Neubewertung hat einen Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt 3.531 T€ ergeben. Der NDR hat davon im Berichtsjahr 235 T€ den Rückstellungen zugeführt, der verbleibende Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2012 noch 2.825 T€.
- 5.4. Der NDR hat im Geschäftsjahr Bezüge für die im Studio Washington tätigen Mitarbeiter sowie einen pauschal ermittelten Aufschlag für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung von insgesamt 833 T€ an den WDR, der federführend das HF/FS-Studio Washington betreut, weiterbelastet. Der WDR belastet den NDR anteilig mit 50 % der angefallenen Kosten; sie werden beim NDR in der Ertrags- und Aufwandsrechnung in der Position „Anteil an Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen“ ausgewiesen.
- 5.5. Der NDR hat für die Prüfung der Jahresabrechnung 2012, die Prüfung der Abrechnung über die Aufwendungen für ARD-aktuell im Wirtschaftsjahr 2012 sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes zum 31. Dezember 2012 mit dem Abschlussprüfer ein Honorar (inkl. Umsatzsteuer) von insgesamt 151 T€ vereinbart.

5.6. Angabe der Mitglieder der Organe

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2007 - 24. Mai 2012)

Dr. Volker Müller	Vorsitzender seit 01.04.2011 Erster Stellvertretender Vorsitzender bis 31.03.2011
Uwe Grund	Erster Stellvertretender Vorsitzender seit 01.04.2011 Zweiter Stellvertretender Vorsitzender bis 31.03.2011
Dr. Karl-Heinz Kutz	Zweiter Stellvertretender Vorsitzender seit 01.04.2011 Dritter Stellvertretender Vorsitzender bis 31.03.2011
Dagmar Gräfin Kerksenbrock	Dritte Stellvertretende Vorsitzende vom 01.04.2011 bis 03.02.2012 Vorsitzende bis zum 31.03.2011
Dr. Axel Holtz	Dritter Stellvertretender Vorsitzender seit 03.02.2011

Eva Maria Adler, Renate Backhaus, Ulf Birch, Antje Blumenthal, Cornelia Bührlé, Heidrun Clausen, Peter Deutschland, Dr. Georg Diederich, Dr. Marliese Dobberthien, Dr. Thea Dückert, Garrelt Duin, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Ulrike Fürniß, Eckhard Gorka, Manfred Grönda, Dr. Fritz Güntzler, Bernd Heinemann, Elisabeth Heister-Neumann, Perke Heldt, Walter Hirche, Cornelia Höltkemeier, Dr. Axel Holtz (bis 03.02.2012), Christine Jordan, Hartmut Kaesewurm, Helge Kahnert, Renate Kammer, Ulla Klapproth, Martina Kolbeck-Landau, Dr. Klaus Volker Mader, Alfons Neumann, Heike Peper, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Friedhelm Schäfer, Anne Scheerer, Ute Schildt, Anke Schimmer, Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz, Jürgen Schrön, Sara-Ruth Schumann, Dr. Koralia Sekler, Petra Senftleben, Annegrethe Stoltenberg, Hans-Peter Strengé, Ursula Thümmler, Rainer Tietböhl, Rainer Timmermann, Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Dr. Johann Wadephul, Dr. Jürgen Walter, Heinz Welbers, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

Mitglieder des Rundfunkrats (Amtsperiode 25. Mai 2012 - 24. Mai 2017)

Uwe Grund	Vorsitzender seit 25.05.2012 Erster Stellvertretender Vorsitzender bis 24.05.2012
Ute Schildt	Erste Stellvertretende Vorsitzende seit 25.05.2012
Dagmar Pohl-Laukamp	Zweite Stellvertretende Vorsitzende seit 25.05.2012
Ursula Thümmler	Dritte Stellvertretende Vorsitzende seit 25.05.2012

Detlef Ahting, Renate Backhaus, Steffen Becker, Tim Brockmann, Cornelia Bührlé, Catharina Daues, Dr. Thea Dückert, Bernhard Effertz, Peter Eichstädt, Claus Everdiking, Bischöfin Kirsten Fehrs, Eckhard Gorka, Fritz Güntzler, Reno Haberer, Bernd Heinemann, E. Heister-Neumann, Karin Hesse, Walter Hirche, Dr. Günter Hörmann, Angelika Huntgeburth, Jürgen Jordan, Wolfgang Jüttner, Martina Julius-Warning, Helge Kahnert, Renate Kammer, Axel Klingenberg, Martina Kolbeck-Landau, Susanne Kremer, Dr. Christoph Künkel, Susanne Lippmann, Ilka Lochner-Borst, Dr. Klaus Volker Mader, Eileen Munro, Dr. Fred Mrotzek, Alfons Neumann, Fr. Aydan Özoguz, Uwe Polkaehn, Karl-Klaus Rabe, Karin Redmann, Wolfgang Remer, Dr. Hedda Sander, Dr. Koralia Sekler, Barbara Sütterlin, Klaus Scheerer, Ursula Schele, Edda Schliepack, Jutta Schümann, Ute Schwiegershausen, Anke Schwitzer, Rainer Tietböhl, Dr. Johann Wadephul, Dr. h.c. Jürgen Walter, Prof. Dr. Horst Wernicke, Judith von Witzleben-Sadowsky

Mitglieder des Verwaltungsrats (Amtsperiode 13. Juni 2008 - 12. Juni 2013)

Dagmar Gräfin Kerssenbrock
Kiel (seit 03.02.2012)

Vorsitzende seit 04.05.2012

Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin der Stadt Wismar a.D.
Wismar

Vorsitzende bis 03.05.2012

Hartmut Tölle
Vorsitzender des DGB-Landesbezirks
Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt
Hannover

Stellvertretender Vorsitzender seit 04.05.2012

Dr. Wolfgang Peiner
Wirtschaftsprüfer
Hamburg

Stellvertretender Vorsitzender bis 03.05.2012

Renate Borrmann
Rechtsanwältin u. Notarin
Wennigsen/Deister

Helmuth Frahm
Oberstudienrat
Hamburg

Michael Fürst
Rechtsanwalt
Hannover

Irene Johns
Leiterin Kinderschutz-Zentrum Kiel/
Vorsitzende Kinderschutzbund Schleswig-Holstein
Kiel

Gerhard Kiehm
Rechtsanwalt
Geschäftsführer des Studentenwerks Oldenburg
Oldenburg

Thomas Koch
Senior Manager Account & Business Development
Hannover

Erwin Mantik
Hochschul-Dozent Informatik a.D.
Schwerin

Dr. Eva Möllring
Rechtsanwältin und Mediatorin
Hildesheim

Dagmar Pohl-Laukamp (bis 31.01.2012)
Senatorin a.D.
Lübeck

Intendant, Stellvertretender Intendant und leitende Angestellte im Sinne von Artikel 24 der Satzung des NDR

Lutz Marmor Dr. Arno Beyer	Intendant Stellvertretender Intendant und Direktor des Landesfunkhauses Niedersachsen
Sabine Roszbach Elke Haferburg	Direktorin des Landesfunkhauses Hamburg Direktorin des Landesfunkhauses Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Wilhelm Kramer (bis 31.10.2012) Volker Thormählen (seit 01.11.2012)	Direktor des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein
Joachim Knuth Frank Beckmann Dr. Albrecht Frenzel Dr. Werner Hahn Dr. Michael Rombach	Programmdirektor Hörfunk Programmdirektor Fernsehen Verwaltungsdirektor Justitiar Produktionsdirektor

Hamburg, den 09. August 2013

Lutz Marmor
(Intendant)

Dr. Albrecht Frenzel
(Verwaltungsdirektor)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Norddeutscher Rundfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Intendanten des NDR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des NDR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NDR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des NDR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 9. August 2013
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Probst
Wirtschaftsprüfer

gez. zu Inn- u. Knyphausen
Wirtschaftsprüfer

Nach Genehmigung durch den Rundfunkrat wird vorstehender Jahresabschluss hiermit veröffentlicht.

Hamburg, im September 2013

Anlage 1 zum Anhang

	ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS												Restbuchwert						
	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Umbuchungen				Stand 31.12.12		Stand 31.12.11				
	Stand 01.01.12	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen Umgliederung (UG)	Stand 31.12.12	Stand 01.01.12	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.12	Stand 01.01.12	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 31.12.12	Stand 31.12.11	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																			
1. Nutzungsrechte an Gebäuden	3.502.349,39	0,00	0,00	0,00	3.502.349,39	3.274.713,39	70.042,00	0,00	0,00	0,00	3.344.755,39	157.594,00	227.656,00						
2. Software u. sonst. Nutzungsrechte	35.796.691,93	4.335.652,69	761.434,76	1.641.836,26	41.012.746,12	30.293.968,93	3.288.120,95	761.434,76	0,00	0,00	32.820.655,12	8.192.091,00	5.502.723,00						
	39.299.041,32	4.335.652,69	761.434,76	1.641.836,26	44.515.095,51	33.568.682,32	3.358.162,95	761.434,76	0,00	0,00	36.165.410,51	8.349.685,00	5.730.395,00						
II. Sachanlagen																			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	419.670.439,07	2.037.712,25	5.308.797,66	265.109,33	416.664.462,99	243.164.345,52	12.651.605,03	3.914.882,35	0,00	0,00	251.901.068,20	164.763.394,79	176.506.093,55						
2. Technische Anlagen und Maschinen	475.774.812,94	10.861.522,60	28.321.202,16	2.724.296,95	460.839.430,33	392.892.191,94	27.455.349,27	28.128.730,74	0,00	-63.411,14	392.155.399,33	68.684.031,00	82.882.621,00						
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.944.971,77	5.963.001,83	6.470.575,21	182.477,46	100.619.875,85	75.856.237,12	9.623.111,22	6.399.215,08	0,00	63.411,14	79.143.544,40	21.476.331,45	25.088.734,65						
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.219.283,40	11.014.420,10	72.812,60	-4.813.720,00	14.347.170,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.347.170,90	8.219.283,40						
	1.004.609.507,18	29.676.656,78	40.173.387,63	-1.641.836,26	992.470.940,07	711.912.774,58	49.730.065,52	38.442.828,17	0,00	0,00	723.200.011,93	269.270.928,14	292.696.732,60						
III. Finanzanlagen																			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.481.483,56	44.481.483,56						
2. Beteiligungen	395.380,48	0,00	0,00	0,00	395.380,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	395.380,48	395.380,48						
3. Sondervermögen Altersversorgung																			
a. Wertpapiere	538.077.400,88	69.044.511,19	0,00	0,00	607.121.912,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	607.121.912,07	538.077.400,88						
b. Deckungswert Rückdeckungsversicherung	313.763.444,80	19.737.325,97	0,00	2.046.881,08 UG	335.547.651,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	335.547.651,85	313.763.444,80						
Summe 3.	851.840.845,68	88.781.837,16	0,00	2.046.881,08 UG	942.669.563,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	942.669.563,92	851.840.845,68						
4. Sonstige Ausleihungen	4.691.741,20	105.392,74	30.283,71	0,00	4.766.850,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.766.850,23	4.691.741,20						
	901.409.450,92	88.887.229,90	30.283,71	2.046.881,08 UG	992.313.278,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	992.313.278,19	901.409.450,92						
ANLAGEVERMÖGEN gesamt	1.945.317.999,42	122.899.539,37	40.965.106,10	2.046.881,08 UG	2.029.299.313,77	745.481.456,90	53.088.228,47	39.204.262,93	0,00	0,00	759.365.422,44	1.269.933.891,33	1.199.836.542,52						

Bei der Umgliederung (UG) handelt es sich um den bisher in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen, anteiligen Deckungswert aus der Rückdeckungsversicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GEZ

Anlage 2 zum Anhang

<u>Aufstellung des Anteilsbesitzes</u>			
Name und Sitz	Anteile in %	Eigenkapital	Jahres-
		zum 31.12.2012 TEUR	ergebnis 2012 ² TEUR
Digital Radio Nord GmbH, Hamburg	47	-557	-5
nordmedia Fonds GmbH, Hannover	33,67	646	15
NDR Media GmbH, Hamburg	100	30.132	-17.328
Mittelbare Beteiligungen:			
I. Beteiligungen der NDR Media GmbH			
Deutscher Radiopreis GmbH, Hamburg	50	42	17
ndrb sales & services GmbH, Bremen	50	153	72
Studio Hamburg GmbH, Hamburg	100	21.574	-13.022
II. Beteiligungen der Studio Hamburg GmbH			
Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg	100	4.657	3.138 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, Hamburg			
- Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg	100	125	3.022 ¹
- Doclights GmbH, Hamburg	51	1.685	324
- High Entertainment Productions GmbH, Hamburg	50	15	-3
- agenda media GmbH, Lauenburg / Elbe	25,1	143	1
Beteiligungen der Studio Hamburg FilmProduktion GmbH, Hamburg			
- Nordfilm GmbH, Hannover	100	103	4 ¹
- Nordfilm Kiel GmbH, Kiel	100	25	8 ³
- REAL FILM Berlin GmbH, Berlin	100	25	3 ¹
- Germany's Gold Plattformges. mbH, Berlin	1	193	-807
Beteiligung der Doclights GmbH, Hamburg			
- Riverside Entertainment GmbH, Hamburg	100	-418	-443
- Gruppe 5 Filmproduktion GmbH, Köln	25,1	63	38
POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH, Hamburg	90	528	359 ¹
Beteiligungen der POLYPHON Film- und Fernsehgesellschaft mbH			
- ALLCOM Film + AV GmbH, Hamburg	100	51	1 ¹
- POLYPHON SÜDWEST Film & Fernseh GmbH, Heidelberg	100	26	100 ¹
- Klingsor Tele-, Musik- und Filmgesellschaft mbH, Berlin	100	26	93 ¹
- POLYPHON LEIPZIG Film & Fernseh GmbH, Leipzig	100	26	589 ¹
- POLYPHON INTERNATIONAL Film und Fernseh GmbH, Berlin	100	51	56 ¹
- Dokfilm Fernsehproduktion GmbH, Potsdam	50	385	26
- PolyScreen Produktionsgesellschaft für Film und Fernsehen mbH, München	50	571	184
CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH, Hamburg	100	3.536	183 ¹
Beteiligungen der CINECENTRUM Deutsche Gesellschaft für Film- und Fernsehproduktion mbH			
- Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH, Berlin	100	26	1.787 ¹
- CINECENTRUM Hannover Film und Fernsehproduktion GmbH, Lüneburg	100	25	-63 ¹
- Deutsche Wochenschau GmbH, Hamburg	100	486	105 ¹
- BECKGROUND TV + Filmproduktion GmbH, Hamburg	50	682	414
Studio Hamburg Serienwerft GmbH, Hamburg	100	500	2.607 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Serienwerft GmbH			
- Studio Hamburg Serienwerft Lüneburg GmbH, Lüneburg	100	25	3.250 ¹
Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH, Hamburg	100	103	822 ¹
Beteiligung der Studio Hamburg Distribution & Marketing GmbH			
- Studio Hamburg Enterprises GmbH, Hamburg	50	269	169
- german united distributors Programmvertriebs GmbH, Geiseltasteig	25	99	-9
Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH, Berlin und Hamburg	100	17.055	-14.768 ¹
Beteiligungen der Studio Hamburg Berlin Brandenburg GmbH			
- Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH, Hamburg	100	522	212
- Studio Hamburg Atelierbetriebs GmbH, Hamburg	100	100	-448 ¹
- Studio Hamburg Filmtechnik GmbH, Hamburg	100	100	-232 ¹
- Studio Hamburg Postproduction GmbH, Hamburg	100	100	-1.472 ¹
- Studio Berlin Adlershof (SBA) GmbH, Berlin	95	100	-1.927 ¹
- Sabelli Film- und Fernsehproduktion GmbH, Schwerin	51	101	42 ¹
- Media & Communication Systems (MCS) GmbH Thüringen, Erfurt	49	261	595
- ems - electronic media school / Schule für elektronische Medien GmbH, Potsdam	5,2	345	-600 ³
Beteiligung der Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH			
- audioone gmbh, Berlin	50	244	85
Studio Hamburg Synchron GmbH, Hamburg	100	203	392 ¹
Studio Hamburg Gastronomie GmbH, Hamburg	100	103	-612 ¹
STUDIOKÜCHE Catering GmbH, Hamburg	100	269	43
Studio Hamburg Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Grünwald	94,5	-2.224	32
Studio Hamburg Worldwide Pictures Management GmbH i. L. , Börsen	75	28	-1
PinewoodStudioBerlin Film Services GmbH, Berlin	50	93	-7
Cumulus Media GmbH, Grünwald	20	158	62 ⁴

1 Ergebnisabführungsvertrag
 2 Jahresergebnis vor Ergebnisabführung/Ausschüttung und Verrechnung von Verlustvorträgen
 3 Vorjahreszahlen
 4 Abweichendes Wirtschaftsjahr (31.01.13)

NORDDEUTSCHER RUNDfunk GEMEINNÜTZIGE ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS (NDR)

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2012 WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (LAGEBERICHT)

Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen

Der NDR ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des am 17./18. Dezember 1991 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossenen Staatsvertrages unter Berücksichtigung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 1./2. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. August 2005 (im Folgenden: „NDR-Staatsvertrag“). Es gilt die Satzung in der Fassung vom 26. Januar 2007. Weitere wesentliche Rechtsgrundlage ist der zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünfzehnten Staatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (im Folgenden: „Rundfunkstaatsvertrag“). Dieser Vertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk. Darüber hinaus sind in der Finanzordnung für den NDR in der Fassung vom 23. Juni 2000 die Grundsätze, Verfahren und Zuständigkeiten für die Wirtschaftsführung festgelegt.

Sitz des NDR ist Hamburg. Der NDR unterhält Landesfunkhäuser in Hamburg, Hannover, Kiel und Schwerin sowie Regionalstudios in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landesprogramme im Hörfunk, Fernsehen und in Telemedien anbieten. Die Regionalstudios sind dem Funkhaus des Landes zugeordnet, in dem sie betrieben werden.

Aufgabe des NDR ist die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Telemedienangeboten in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der in den §§ 3 bis 15 des NDR-Staatsvertrages getroffenen Regelungen. Gemeinsam mit Radio Bremen bestreitet der NDR das NDR Fernsehen (Drittes Programm). Rund 90 % des ausgestrahlten Programms werden dabei vom NDR gestaltet. Der NDR beteiligt sich darüber hinaus gemäß Rundfunkstaatsvertrag mit 17,6 % am Gemeinschaftsprogramm der ARD, „Das Erste“ sowie an den digitalen Programmangeboten der ARD, EinsPlus, tagesschau24 (Federführung für die ARD) und EinsFestival. Zusätzlich ist der NDR im Rahmen der ARD gemeinsam mit dem ZDF am Satellitenprogramm 3sat, am Europäischen Kulturkanal ARTE, am Ereignis- und Dokumentationskanal PHOENIX und am Kinderkanal KI.KA beteiligt. Desweiteren betreibt der NDR die Telemedienangebote ndr.de, N-JOY XTRA, tagesschau.de (Federführung für die ARD), EinsExtra.de und NDR-Text.

Der NDR hat im Berichtsjahr insgesamt acht Radioprogramme sowie drei weitere ausschließlich digital verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt. Mit seinen zentralen Programmen NDR 2, NDR Kultur, NDR Info und N-JOY wendet er sich an die gesamte Hörschaft in Norddeutschland. Aus den vier Landesfunkhäusern kommen die regionalen Radioprogramme NDR 1 Niedersachsen, NDR 1 Welle Nord, NDR 1 Radio MV und NDR 90,3. Mit dem Nordwestradio - einer Kooperation zwischen NDR und Radio Bremen - ist außerdem ein Informations- und Kulturprogramm auf Sendung, das sich an die Hörerinnen und Hörer in Bremen und im nordwestlichen Niedersachsen richtet. Die alleinige rundfunkrechtliche Verantwortung hierfür liegt bei Radio Bremen.

Seit dem Inkrafttreten des Digitalradio-Staatsvertrages am 1. Juli 2012 verbreitet der NDR alle Hörfunkprogramme im Regelbetrieb über DAB+. In jedem Staatsvertragsland sind acht NDR Radio-

angebote zu hören: das jeweilige NDR 1 Landesprogramm, NDR 2, N-JOY, NDR Info und NDR Kultur sowie NDR Blue, NDR Info Spezial und NDR Traffic. Der Verbreitungsweg DAB+ bietet damit die größte Auswahl an NDR Radioprogrammen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Die Rundfunkanstalten melden im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF). Die KEF hat die Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Sie hat zu prüfen, ob sich die Programm Entscheidungen im Rahmen des staatsvertraglichen Auftrages halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist.

Organe des NDR sind gemäß § 16 Abs. 1 des NDR-Staatsvertrages der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, der Intendant/ die Intendantin sowie die Landesrundfunkräte, bezogen auf die Landesprogramme.

Der Intendant oder die Intendantin leitet den NDR und vertritt die Anstalt als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Gewählt wird er oder sie vom Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie den Direktorinnen und/oder Direktoren berät der Intendant oder die Intendantin die wesentlichen Angelegenheiten des NDR.

Der Rundfunkrat - die Amtsperiode des zur Zeit amtierenden Rundfunkrats endet am 24. Mai 2017 - besteht aus höchstens 58 Mitgliedern, die von den in § 17 des NDR-Staatsvertrages aufgeführten gesellschaftlichen Organisationen und Gruppen entsandt werden. Der Rundfunkrat soll nach § 18 des NDR-Staatsvertrages die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vertreten; er überwacht die Einhaltung der staatsvertraglich normierten Programmanforderungen und berät den Intendanten/ die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten. Der Rundfunkrat hat ferner u. a. folgende Aufgaben: Erlass der Satzung, Wahl und Abberufung des Intendanten/ der Intendantin, des Stellvertreters/ der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates, Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Entscheidung über die Übernahme von Verpflichtungen im Wert von mehr als 2,5 Mio. € bei Verträgen über die Herstellung, den Erwerb, die Veräußerung und die Auswertung von Programmteilen oder entsprechenden Rechten.

Gemäß § 23 des NDR Staatsvertrages wird bei jedem der vier Landesfunkhäuser des NDR ein Landesrundfunkrat gebildet. Den Landesrundfunkräten gehören die Mitglieder des jeweiligen Landes im Rundfunkrat an. Der Landesrundfunkrat überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen für die jeweiligen Landesprogramme und berät den Landesfunkhausdirektor/ die Landesfunkhausdirektorin in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern. Die Amtsperiode des zurzeit amtierenden Verwaltungsrates begann am 14. Juni 2013 und endet am 13. Juni 2018. Der Verwaltungsrat überwacht gemäß § 25 des NDR-Staatsvertrages die Geschäftsführung des Intendanten / der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung des Programms. Ferner hat der Verwaltungsrat u. a. folgende Aufgaben: Feststellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Entwicklungsplans, Erlass der Finanzordnung, Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften und Entscheidungen des Intendanten / der Intendantin sowie Vorschlag für dessen/deren Wahl oder Abberufung (einschließlich des Stellvertreters / der Stellvertreterin).

Der NDR ist gemäß § 1 des NDR-Staatsvertrages eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und als solche nicht steuerpflichtig. Soweit der NDR jedoch Betriebe gewerblicher Art (BgA) unterhält, ist er auch als Unternehmen in der Rechtsform der juristischen Person des öffentlichen Rechts unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG; § 2 Abs. 1 GewStG i. V. m. § 2 Abs. 1 GewStDV). Die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ergibt sich entsprechend aus § 2 Abs. 1 und 3 UStG.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2012 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 3.308 T€ ab. Dieses Jahresergebnis ist um 9.411 T€ besser als der Ansatz des Wirtschaftsplans. Diese Abweichung resultiert aus Mehrerträgen von 4.768 T€ und Minderaufwendungen von 4.643 T€. Das Geschäftsjahr 2012 ist das vierte Jahr der vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 dauernden Gebührenperiode. Der NDR konnte die Gebührenperiode 2009 bis 2012 mit einem Überschuss von 17.300 T€ abschließen. Dieser Überschuss wird benötigt, um auch die Beitragsperiode 2013 bis 2016 finanziell ausgleichen zu können.

Die Erträge aus Rundfunkgebühren bzw. -beiträgen sind die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des NDR. Mit dem Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008 wurde die Rundfunkgebühr ab dem 1. Januar 2009 um 0,95 € auf monatlich 17,98 € angepasst (Grundgebühr: 5,76 €, Fernsehgebühr: 12,22 €). In der Rundfunkgebühr bzw. ab 2013 im Rundfunkbeitrag enthalten sind 12,51 € für die ARD, 4,73 € für das ZDF, 0,40 € für das Deutschlandradio sowie 0,34 € für die Landesmedienanstalten.

Im Jahr 2012 erzielte der NDR Gebührenerträge von 936.910 T€. Die Gebühren machten damit den weitaus größten Teil der Gesamterträge aus. Die Rundfunkgebührenerträge haben sich 2012 im Vergleich zum Vorjahr leicht verringert, weil insbesondere der Bestand der gebührenpflichtigen Geräte nach wie vor rückläufig war.

Die Zuflüsse der NDR Media in Höhe von 17.561,9 T€ unterschreiten das Ergebnis des Vorjahres um 3.969,7 T€. Die 2012 erzielten Zuflüsse blieben damit insgesamt um 9.098,1 T€ hinter der Planung zurück. Das vorliegende Jahresergebnis enthält keine Vorabgewinnausschüttung. Es sind lediglich 1.456,8 T€ aus der Gewinnausschüttung 2011 enthalten. Der Gesamtumsatz 2012 aus der Fernsehwerbung (einschließlich Sponsoring) betrug 27.490 T€. Er lag damit um 764,5 T€ unter dem Umsatz des Jahres 2011 bzw. 3.290 T€ unter der Planung. Ursächlich für diese Entwicklungen waren hauptsächlich die nicht zufriedenstellenden Reichweiten des ARD-Vorabends sowie schwächer als angenommene Konjunkturerwartungen bei wichtigen Kunden aus der Automobilindustrie und dem Finanzsektor. Der Gesamtumsatz 2012 aus der Hörfunkwerbung betrug 16.913,9 T€ und übersteigt den Wirtschaftsplan um 1.663,9 T€ und die Hörfunk-Werbeumsätze 2011 um 3.657,7 T€ deutlich. Verantwortlich für das positive Ergebnis zeigte sich sowohl die gute Entwicklung der nationalen und regionalen Umsätze als auch die deutliche Reichweitensteigerung von NDR 2 in der MA 2012 II.

Der NDR hält mit seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen nach wie vor eine stabile Position im Markt. Als drittgrößter ARD-Sender ist der NDR maßgeblich am Ersten Programm beteiligt. Den größten Marktanteil bundesweit verbuchen im Jahr 2012 mit jeweils 12,6 % die Dritten Programme gleichauf mit dem ZDF. Die darauffolgenden Plätze teilen sich mit 12,3 % Marktanteil gemeinsam Das Erste und RTL. Das NDR Fernsehen gehört erneut zu den erfolgreichsten Dritten Programmen. Es erzielt im eigenen Sendegebiet einen Marktanteil von 7,6 % und liegt mit einem bundesweiten Marktanteil von 2,5 % gemeinsam mit dem WDR Fernsehen an der Spitze aller Dritten.

Die Programmleistung im Fernsehen für das Erste und das Dritte Programm lag 2012 geringfügig über der des Vorjahres. Sie betrug im Jahr 2012 insgesamt 631.057 Sendeminuten nach 630.497 Sendeminuten im Jahr 2011. Dabei entfielen auf das Erste Programm 79.744 Sendeminuten, davon auf das Vor-

mittagsprogramm 3.278 Sendeminuten und auf das Vorabendprogramm 6.536 Sendeminuten. Auf den NDR Anteil des Dritten Programms entfielen 551.313 Sendeminuten.

Der NDR bleibt mit seinen Angeboten der jüngsten Media-Analyse zufolge der beliebteste Radio-Anbieter im Norden. Nach der Media Analyse 2013 Radio schalten nun täglich rund 7,2 Millionen Menschen aller Altersgruppen die Radioprogramme des Norddeutschen Rundfunks ein. Der Marktanteil liegt bei 48,7 %. Der Abstand zu den privaten Anbietern bleibt groß; Sie kommen nun auf 40,6 %.

NDR 2 erreicht sowohl bei der Tagesreichweite als auch beim Marktanteil die besten Werte seit 1993. Täglich schalten mehr als 3,0 Millionen Hörerinnen und Hörer das meistgehörte Pop-Programm in Norddeutschland ein. Es gewinnt 292.000 Hörer hinzu, und damit mehr als jedes andere Radioprogramm in Deutschland. NDR 2 erreicht eine Tagesreichweite von 21,0 %. Das Programm kann seinen Marktanteil im ganzen Norden gegenüber der letzten Mediaanalyse von 14,5 auf 16,6 % steigern. NDR 2 gehört zu den zehn reichweitenstärksten werbetreibenden Programmen in Deutschland.

NDR Kultur erreicht täglich 321.000 Menschen. Das meistgehörte Klassik- und Kulturprogramm im Norden erzielt eine Tagesreichweite von 2,1 % im Sendegebiet und bleibt weiter deutlich vor Deutschlandradio Kultur und Klassik Radio. Der weiteste Hörerkreis von NDR Kultur steigt im Norden auf 9,8 %, das entspricht bundesweit mehr als 1,5 Millionen Menschen.

NDR Info, das Informationsprogramm des Norddeutschen Rundfunks, kommt bei der Tagesreichweite auf 4,2 %. Täglich wird das Programm von 600.000 Menschen eingeschaltet. Zum weitesten Hörerkreis zählen knapp 2,2 Millionen Menschen; im Sendegebiet sind dies 14,3 % der Bevölkerung. NDR Info bleibt das erfolgreichste Informationsprogramm im Norden und liegt im NDR Sendegebiet klar vor dem Deutschlandfunk. In Hamburg erreicht NDR Info die besten Resultate: In der Elbmetropole gewinnt das Programm erneut und erreicht mit 8,0 % Tagesreichweite einen neuen Bestwert.

N-JOY, das junge Programm des NDR, gewinnt erneut hinzu. Die Tagesreichweite des erfolgreichsten Jugendradios im Norden steigt trotz starker Konkurrenz auf 8,6 %. Das ist der beste Wert seit 2002. Damit erreicht N-JOY täglich knapp 1,2 Millionen Hörerinnen und Hörer. Der Marktanteil steigt zum dritten Mal in Folge auf nun 4,1 %.

Die vier Landesprogramme des NDR kommen zusammen auf einen Marktanteil von 25,0 % im NDR Sendegebiet. Rund 3,2 Millionen Menschen schalten täglich ein.

Das Nordwestradio, das gemeinsame Programm von NDR und Radio Bremen, erreicht im weitesten Hörerkreis 171.000 Hörer bundesweit. Die Tagesreichweite liegt in seinem Sendegebiet bei 0,9 Prozent.

Die Programmleistung Hörfunk stieg gegenüber dem Vorjahr um 539.350 Sendeminuten auf 4.944.987 Sendeminuten. Diese Steigerung der Programmleistung ergibt sich aus der erstmaligen Berücksichtigung des Digitalkanals NDR Blue.

Im Mai 2013 haben sich die Tarifparteien auf einen neuen Gehaltstarifvertrag geeinigt. Der Tarifvertrag ist nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat am 17. Mai 2013 unterzeichnet worden und am 1. April 2013 rückwirkend in Kraft getreten. Der neue Gehaltstarifvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2015.

Am 31. Dezember 2012 laufen noch 34 Altersteilzeit-Vereinbarungen. 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich in der Aktivphase, 14 in der Passivphase und sieben haben das Teilzeitmodell gewählt. Die gesetzliche Altersteilzeitregelung mit einem Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit endete mit Ablauf des Kalenderjahres 2009.

Andere Arbeitszeitmodelle werden zunehmend in Anspruch genommen. Die verschiedenen Varianten im NDR berücksichtigen sowohl die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst als auch die betrieblichen Anforderungen: Teil- und Langzeitkonten in verschiedenen Ausprägungen, spezifische Gleitzeitmodelle, Vertrauensarbeitszeit und Schichtdienstmodelle. Selbst im Schichtdienst sind Teilzeitarbeit oder die Entnahme von längeren Freizeitphasen möglich. Im Jahr 2012 nutzten 985 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 923) ein Langzeitkonto, dem Mehrarbeit und nicht genommener Urlaub gutgeschrieben werden können. Weitere 286 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 257) nutzten die Möglichkeit, einen Freizeitanspruch durch Gehaltsverzicht zu erwerben.

Der NDR betrachtet die Ausbildung als wichtigen Teil der strategischen Personalentwicklung. Mit großem Einsatz werden die jungen Menschen zu einem qualifizierten Abschluss geführt und anschließend zum Verbleib und zur Weiterentwicklung im NDR ermutigt. Um diese Absicht zu unterstützen, hat der NDR ab 2012 die Zahl der Stipendien für Ingenieursausbildungsgänge von einem auf zwei pro Jahr erhöht. Diese Stipendien sind vorzugsweise gedacht für ehemalige Auszubildende, die nach einem Studium die schwer zu besetzenden Ingenieursarbeitsplätze übernehmen sollen.

Neben der unverändert hohen Zahl an Ausbildungsplätzen hält der NDR sein hohes Ausbildungsniveau. Im Jahr 2012 konnte der NDR sowohl den jahresbesten Mediengestalter Bild und Ton als auch den Jahresbesten des Ausbildungsganges Kaufmann/-frau AV-Medien der Handelskammer Hamburg stellen. Darüber hinaus zeichnete die Handelskammer Hamburg einen Informationselektroniker des NDR als Jahrgangsbesten aus.

Auch in der Ausbildung der Aufnahmeleiter für die Ausbildungsgemeinschaft für Medienberufe (AGM) beweist der NDR weiterhin großes Engagement.

Schwerpunkt der Arbeit des Jahres 2012 war die Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die angebotenen Ausbildungsgänge. Dies ist trotz der noch guten Bewerberlage vorausschauend erforderlich, da z.B. Informationsveranstaltungen in Schulen und auf Messen nur mittel- oder auch nur langfristig wirken. Bei der Öffentlichkeitsarbeit wurde auch im Sinne der Charta der Vielfalt jeweils darauf geachtet, dass z.B. Mädchen oder Frauen auf eine Ausbildung in technischen Berufen angesprochen wurden. Ebenso wurden Jugendliche mit Migrationshintergrund informiert, dass auch und gerade sie sich bewerben können.

In der Volontärsausbildung wurde neben der Weiterführung der trimedialen Ausbildung der Blick auf die Einbindung von Social Media in Recherche und Berichterstattung gerichtet. Besondere Erprobung in der Praxis als Videojournalisten boten wieder zahlreiche Großereignisse wie bspw. die Begleitung der Kandidaten für den Eurovision Song Contest und die Einbindung in zahlreiche dokumentarische Langformate wie die Sendereihe „45 Minuten“ des Programmbereichs Kultur und Dokumentation und die erfolgreiche Reportage-Serie „7 Tage“ - hier verbringen die VJs eine Woche im Kloster, auf einer Hallig oder in anderen Ausnahmesituationen, über die sie aus dem eigenen Erleben berichten. Volontäre mit Migrationshintergrund gehörten selbstverständlich zu den beiden Jahrgängen und bildeten die gesellschaftliche Wirklichkeit im Team und in der Themensetzung ab.

Ein besonderer Akzent im Bemühen um das Nachwuchsrecruiting war die Gestaltung der Jugendmedientage 2012, für die der NDR als Gastgeber fungierte. In zahlreichen Workshops, die zu großen Teilen von Auszubildenden und Volontären maßgeblich mitgestaltet wurden, wurden medieninteressierte Schülerinnen und Schüler und junge Nachwuchsjournalisten in das Hörfunk-, Fernseh- und Moderations-schaffen eingeführt. Die Filmberichte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fanden auf der Abschlussveranstaltung auf dem NDR Gelände ein begeistertes Echo.

Gemeinsam mit den anfordernden Bereichen wurden Fortbildungsangebote maßgeschneidert - es galt, Prioritäten zu setzen und die zur Verfügung stehenden Mittel klug zu verteilen.

Im Rahmen der systematischen Personalentwicklung wurden für den Bildungskatalog Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „Neu in der Redakteursrolle“ und „Neu in der Führungsrolle“ entwickelt - sie vermitteln den ersten Einstieg in Organisations- und Führungsfragen.

Das Konzept zum „Alternsgerechten Lernen“ wurde im Hinblick auf „Bedarfsgerechtes Lernen“ variiert und weiterentwickelt - im Mittelpunkt steht die spezielle Schulung von Trainern und die Bereitstellung ausreichender Lernzeiten und variationsreicher Lernformen.

Ertragslage

Im Berichtsjahr haben sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 6.296 T€ erhöht. Die wesentlichen Veränderungen werden nachfolgend aufgezeigt.

Die Gebührenerträge sind um 6.801 T€ auf insgesamt 936.910 T€ (Vorjahr: 943.711 T€) gesunken. Dies liegt zum einen an einem Bestandsabbau bei den gebührenpflichtigen Geräten und zum anderen an steigenden Befreiungsquoten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich um 2.836 T€ auf 124.778 T€ (Vorjahr: 127.614 T€). Dies ist hauptsächlich auf die folgenden Veränderungen zurückzuführen: die Kostenerstattungen aus Konzerten sanken von T€ 10.523 T€ um 7.137 T€ auf 3.385 T€. Die Kostenerstattungen für GSEAS sanken um T€ 4.685 T€ auf 12.118 T€. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sanken um 2.893 T€ auf 8.631 T€ (Vorjahr: 11.524 T€). Dem gegenüber erhöhten sich die Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen um 9.432 T€ auf 31.196 T€ (Vorjahr 21.764 T€).

Die Erträge aus dem Sondervermögen Altersversorgung erhöhten sich um 22.625 T€ auf 56.521 T€ (Vorjahr: 33.896 T€). Grund hierfür sind im Wesentlichen die Ausschüttungen aus den Spezialfonds, die um 16.507 T€ angestiegen sind. Die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen erhöhten sich um 4.868 T€ auf 14.145 T€ (Vorjahr: 9.276 T€).

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge erhöhten sich leicht um 231 T€ auf 2.216 T€ (Vorjahr: 1.985 T€).

Die Aufwendungen zeigten folgende Entwicklung:

	2012	2011	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Sachaufwendungen	684.425	652.748	31.677	4,9
Personalaufwendungen	312.669	305.347	7.322	2,4
davon Aufwendungen für Altersversorgung	43.458	45.327	1.869	4,1
Abschreibungen	53.088	54.186	-1.098	-2,0
Zinsaufwendungen	60.196	58.188	2.008	3,5
Steueraufwendungen	957	8.648	-7.691	-88,9
Betriebsaufwendungen gesamt	<u>1.111.335</u>	<u>1.079.117</u>	<u>32.218</u>	<u>3,0</u>

Der Anstieg der Sachaufwendungen um 31.677 T€ resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Aufwendungen für Programmgemeinschaftsaufgaben und Koproduktionen, insbesondere durch die Olympischen Sommerspiele in London und die Fußball EM. Sie stiegen um 20.320 T€ auf 187.093 T€ (Vorjahr: 166.773 T€). Die Urheber-, Leistungs- und Herstellervergütungen sind um 6.937 T€ auf 226.681 T€ (Vorjahr: 219.744 T€) gestiegen.

Die Erhöhung der Aufwendungen für Altersvorsorge um 1.869 T€ ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Der Anstieg der Zinsaufwendungen um 2.008 T€ auf T€ 60.196 (Vorjahr: 58.188 T€) ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.648 T€. Der Rückgang der Steueraufwendungen um 7.691 T€ ist einerseits auf den verringerten Aufwand für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zurückzuführen, andererseits auf Erträge im sonstigen Steuer-aufwand durch die Auflösung von Rückstellungen für Umsatzsteuerrisiken.

Die auf 1.457 T€ gesunkenen Erträge aus Beteiligungen (Vorjahr: 8.004 T€) haben ihre Ursache in einer fehlenden Vorabausschüttung der NDR Media GmbH für das Wirtschaftsjahr 2012.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12.439 T€ ergeben sich aus der Anwendung des BilMoG und betreffen die Neubewertung der Pensionsverpflichtungen.

Finanzlage

Der NDR finanziert seine Ausgaben aus seinen Erträgen. Die Aufnahme von Fremdkapital muss gem. § 30 des NDR-Staatsvertrags durch den Verwaltungsrat genehmigt werden. Im Geschäftsjahr 2012 wurden keine Kredite in Anspruch genommen.

Zur Liquiditäts- und Finanzlage wird nachstehend eine Bilanzanalyse gegeben. Dabei werden die Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite danach gruppiert, ob sie lang- und mittelfristigen oder kurzfristigen Charakter haben.

Aktiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>	Passiva	<u>Mio. €</u>	<u>%</u>
a) lang- und mittelfristig			a) lang- und mittelfristig		
Immat.			Eigenkapital	326,5	20,2
Vermögensgegenstände	8,4	0,5	Rückstellungen	1.090,0	67,2
Sachanlagen	269,3	16,6	Sonderposten aus		
Finanzanlagen	992,3	61,3	Zuwendungen Dritter	6,0	0,4
Programmvermögen	168,1	10,4	Verbindlichkeiten	0,5	0,1
Forderungen und sonstige					
Vermögensgegenstände	7,4	0,5			
Summe a)	1.445,5	89,3	Summe a)	1.422,9	87,9
Vorjahr	(1.385,5)	88,9	Vorjahr	(1.376,4)	88,4
b) kurzfristig			b) kurzfristig		
Vorräte	0,7	0,1	Rückstellungen	102,9	6,5
Forderungen und sonstige			Verbindlichkeiten	75,2	4,6
Vermögensgegenstände	111,2	6,8	Rechnungsabgrenzung	16,9	1,0
Flüssige Mittel	57,5	3,6			
Rechnungsabgrenzung	3,1	0,2			
Summe b)	172,5	10,7	Summe b)	195,0	12,1
Vorjahr	(174,3)	11,1	Vorjahr	(181,2)	11,6
Summe a) und b)	1.617,9	100,0	Summe a) und b)	1.617,9	100,0
Vorjahr	(1.559,8)	100,0	Vorjahr	(1.559,8)	100,0

Die Liquiditätslage des NDR war gut. Die kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, den laufenden Geldbedarf zu decken. Seinen Zahlungsverpflichtungen ist der NDR jederzeit termingerecht nachgekommen.

Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

	2012	2011
	in T€	in T€
<u>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>		
Periodenergebnis	-3.308	15.073
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	53.088	54.001
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	45.515	45.419
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	-812	-358
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Ford. aus Lief./Leist. und anderer Aktiva	439	-30.590
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. und anderer Passiva	16.249	1.452
	<hr/>	<hr/>
<u>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</u>	111.171	84.997
<u>2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.543	1.597
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-29.677	-35.783
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4.336	-2.434
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen (netto)	-88.857	-14.390
Zunahme (-)/Abnahme (+) des Programmvermögens	7.771	-5.846
Zunahme (-)/Abnahme (+) des NDR-Anteils am GEZ- PHOENIX- und IVZ-Gemeinschaftsvermögen	366	66
	<hr/>	<hr/>
<u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	-112.190	-56.790

	2012 in T€	2011 in T€
<u>3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>		
Zuwendungen Landesmedienanstalten	-232	94
<u>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</u>	-232	94

4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.251	28.301
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.752	30.451
<u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	57.501	58.752

5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Liquide Mittel	57.501	58.752
<u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	57.501	58.752

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des NDR hat sich im Jahr 2012 gegenüber 2011 von 1.560 Mio. € um 58 Mio. € auf 1.618 Mio. € erhöht.

Für die Erfüllung der Versorgungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der NDR ein Sondervermögen gebildet, das einer entsprechenden Zweckbindung unterliegt. Die KEF erwartet von den ARD-Anstalten, dass die sogenannte „Deckungsstocklücke“, d. h. die Differenz zwischen den Pensionsverpflichtungen und dem hierfür bestehenden Sondervermögen, auf Basis der bisherigen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB-alt) bis zum Jahr 2016 bei einem Abzinsungssatz von 5,25 % geschlossen wird. Die ARD-Anstalten wenden seit dem Jahr 2010 die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten handelsrechtlichen Vorschriften an. Dadurch kommt es im Vergleich zur Anwendung der bisherigen Regelungen zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Altersversorgungsaufwendungen, aus denen sich eine sog. „BilMoG-bedingte Deckungsstocklücke“ ergibt. Im Berichtsjahr erhöhte sich das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung um 89.081 T€, so dass zum Bilanzstichtag 942.670 T€ (Vorjahr: 853.589 T€) ausgewiesen werden. In dem Sondervermögen werden Wertpapiere in sechs Spezialinvestmentfonds gehalten, deren Buchwert zum 31. Dezember 2012 607.122 T€ (Vorjahr: 538.077 T€) betrug. Der ebenfalls zum Sondervermögen gehörende Deckungswert der Rückdeckungsversicherungen hat zum Bilanzstichtag einen Stand von 335.548 T€ (Vorjahr: 315.511 T€).

Wesentliche Veränderungen auf der Aktivseite

Im Berichtsjahr haben sich das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände durch Zugänge von 34.013 T€ sowie Abschreibungen, Zuschreibungen und Abgänge von 54.819 T€ auf 277.621 T€ (Vorjahr: 298.427 T€) verringert.

Die Finanzanlagen sind insgesamt um 89.156 T€ auf 992.313 T€ (Vorjahr: 903.157 T€) gestiegen. Die Erhöhung betrifft ausschließlich das Sondervermögen Altersversorgung.

Das Programmvermögen einschließlich geleisteter Anzahlungen betrug zum Bilanzstichtag, bewertet zu direkten Kosten und anteiligen Betriebskosten, 168.171 T€ (Vorjahr: 175.942 T€).

Das Umlaufvermögen (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) verringerte sich 2012 um 2.356 T€ auf 179.874 T€ (Vorjahr: 182.230 T€). Diese Veränderung beruht im Wesentlichen auf einer Verringerung der liquiden Mittel um 1.251 T€ und einer Verringerung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 503 T€.

Wesentliche Veränderungen auf der Passivseite

Nach einem Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2012 von 3.308 T€ (Vorjahr: Jahresüberschuss 15.073 T€) wird im Berichtsjahr ein Eigenkapital von 326.461 T€ (Vorjahr: 329.769 T€) ausgewiesen.

Der NDR weist im Berichtsjahr einen Sonderposten aus Zuwendungen Dritter in Höhe von 6.004 T€ (Vorjahr: 6.235 T€) für Rundfunkgebührenanteile aus, die beim NDR verbleiben bzw. von den norddeutschen Landesmedienanstalten zurückfließen. Diese Mittel unterliegen einer durch entsprechende Landesgesetze festgelegten Zweckbindung.

Aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 48.087 T€ betragen die Versorgungsverpflichtungen des NDR zum Bilanzstichtag 1.062.746 T€ (Vorjahr: 1.014.659 T€).

Die Steuerrückstellungen verringerten sich um 4.855 T€ auf 27.627 T€ (Vorjahr: 32.482 T€). Im Jahr 2012 hat die Finanzverwaltung ihre permanente Prüfungstätigkeit bezüglich der steuerpflichtigen Vorgänge im NDR sowie in der gesamten ARD fortgeführt. Soweit daraus zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung neue Erkenntnisse hinsichtlich steuerlicher Risiken gewonnen wurden, hat der NDR dies im Rahmen seiner Rückstellungsbildung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 2.281 T€ auf 102.472 T€ (Vorjahr: 100.191 T€).

Die Verbindlichkeiten (einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten) erhöhten sich um insgesamt 16.249 T€ auf 92.669 T€ (Vorjahr: 76.420 T€).

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, auf die im Lagebericht gesondert einzugehen wäre, haben sich beim NDR nicht ergeben.

Risikobericht

Der NDR gehört als öffentlich-rechtliches Unternehmen nicht unmittelbar zum Adressatenkreis für die Einrichtung eines Risikomanagementsystems, zumal seine wirtschaftliche Existenz nicht in gleicher Weise wie bei privatwirtschaftlichen Unternehmen von den Risiken des Marktes abhängig ist. Gleichwohl sieht es der NDR als sinnvoll an, die Grundlinien eines solchen Systems anzuwenden.

Der NDR-Staatsvertrag regelt, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung überwacht, wobei alle wesentlichen Vorgaben zur Finanzkontrolle in einer Finanzordnung festzuhalten sind. Bei einer Überarbeitung der Finanzordnung im Jahr 2000 wurden auch die Anforderungen bezüglich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems berücksichtigt. Wichtigste Aufgabe des Rundfunkrates auf wirtschaftlichem Gebiet ist die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses. Beide Gremien haben jeweils einen Ausschuss zu Finanz- und Wirtschaftsfragen gebildet. Die Berichterstattung des Hauses an die Gremien ist Basis für deren Aufgabenwahrnehmung und stellt die hierfür notwendige Transparenz her.

Die Kontrolle über die Wirtschaftsführung obliegt den Rechnungshöfen der NDR-Staatsvertragsländer, die ihrerseits den Landesregierungen und Landesparlamenten gegenüber berichtspflichtig sind. Der NDR ist bei seiner Wirtschaftsführung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die Wirtschaftsführung richtet sich nach der Finanzordnung, der mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Neben den rechtlichen Vorgaben sowie seinem Berichtswesen hat der NDR organisatorische Verfahren und Instrumente entwickelt, die unter anderem dem Risikomanagement dienen. Hierzu gehören die jährlichen Strategieklausuren und Wirtschaftsplanberatungen, die regelmäßigen Direktorensitzungen, die interne Revision und die Controllinginstrumentarien.

Der NDR verfügt über ein differenziertes Planungs- und Steuerungssystem sowie über ein umfängliches Berichtswesen und ein entsprechend ausgestaltetes Controllingsystem. Diese Systeme versetzen sowohl Unternehmensleitung als auch Aufsichtsgremien des Hauses in die Lage, Risiken rechtzeitig zu erkennen und ausreichend zu steuern. Das Beteiligungscontrolling beinhaltet eine systematisierte Berichterstattung an die NDR Unternehmensleitung und an den Verwaltungsrat.

In einem Risikohandbuch hat der NDR sein Risikomanagement und die zugrunde liegenden organisatorischen Regelungen dokumentiert. Diese Zusammenstellung wird um einen jährlich aktualisierten Risikoreport ergänzt, in dem festgehalten wird, welche Risiken wesentlichen Einfluss auf die Zukunft und die Entwicklung des NDR haben könnten und welche Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergriffen werden. Der NDR wird sein Risikoüberwachungssystem auch zukünftig weiterentwickeln und an sich wandelnde Erfordernisse anpassen.

Für ein wirksames Risikomanagement muss ein Unternehmen generelle Bestandsaufnahmen seiner Risiken vornehmen. In diesem Sinne lassen sich die Risiken des NDR wie folgt unterteilen:

- Medienpolitische bzw. rechtliche Risiken

Zu berücksichtigen ist, dass der NDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages handelt. Insofern könnten wesentliche Risiken für den Bestand des Unternehmens in seiner jetzigen Struktur und Aufgabenstellung ggf. aus dem Handeln des Gesetzgebers resultieren. Die Gesetzgebung über den Rundfunk in Deutschland obliegt den Ländern. Sie haben im Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland grundlegende Regelungen für das duale Rundfunksystem getroffen, unter anderem die vom Bundesverfassungsgericht aus

Art. 5 GG abgeleitete Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umgesetzt und Regelungen zu seinen finanziellen Grundlagen festgelegt.

Der Zwölfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält in den §§ 16 a ff Vorgaben, die eine Trennung von kommerzieller und öffentlich-rechtlicher Tätigkeit sicherstellen sollen. Dazu gehören Regelungen bezüglich der Gründung und des Haltens von Beteiligungen sowie des Beteiligungsmanagements. Kommerzielle Tätigkeiten sollen grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften erbracht werden.

Erwerbswirtschaftliche Betätigungen hat der NDR in erster Linie in sein hundertprozentiges Tochterunternehmen NDR Media GmbH ausgelagert. Dazu gehört auch die Beteiligung an der Studio Hamburg GmbH. Operativ ist die NDR Media GmbH in den Geschäftsbereichen Werbung und Marketing tätig. Die Studio Hamburg GmbH fungiert als Managementholding für die Studio Hamburg Gruppe.

- Finanzielle Risiken

Der NDR erzielt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, aus Werbung und Sponsoring sowie aus laufenden Erträgen seines Vermögens. Aus den Rundfunkbeiträgen ergibt sich eine im Vergleich zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen große Planungssicherheit. Ihre jeweilige Höhe ist jedoch in einem komplexen Prozess mit der KEF zu begründen und durchzusetzen.

Am 1. Januar 2013 trat der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft. Er schafft den rechtlichen Rahmen für das neue Rundfunkfinanzierungsmodell. Mit der Systemumstellung entfällt die bislang übliche Differenzierung nach Grund- und Fernsehgebühr. Mit dem neuen Rundfunkbeitrag sind alle Nutzungsmöglichkeiten für Fernsehen, Hörfunk, Telemedien und PC abgedeckt. Pro Betriebsstätte wird der Beitrag gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter erhoben. Die Politik hat mit ihrer Zustimmung zum Systemwechsel der Rundfunkfinanzierung die Erwartung verknüpft, dass der monatliche Beitrag über 2012 hinaus stabil bleibt. Wegen der Unsicherheiten bei der künftigen Ertragsplanung, die Folge des veränderten Finanzierungssystems sind, hat die KEF zunächst keine Empfehlung für eine Anhebung des Rundfunkbeitrags gegeben. Jedoch ist eine Überprüfung und eventuelle Anpassung der Beitragshöhe mit dem 19. KEF-Bericht vorgesehen. Im Ergebnis ist der Rundfunkbeitrag damit seit der letzten Anpassung 2009 mindestens für sechs Jahre stabil. Die ARD verbindet mit dem Modellwechsel die Hoffnung, die verfassungsrechtlich garantierte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittel- und langfristig zu sichern. Die aktuelle Ertragsplanung der GEZ stammt aus dem April 2013. Für den NDR werden im Zeitraum 2013 bis 2016 Beitragserträge prognostiziert, die leicht über dem Niveau der vergangenen Periode liegen werden. Das neue Beitragsmodell wird in verfahrenstechnischer Hinsicht für mehr Einfachheit und Transparenz sorgen. Etwaige Einsparerwartungen beim Beitragseinzug können erst nach Abschluss der Übergangs- und Migrationsphase und der Aufnahme des Regelverfahrens realisiert werden. Bis 2014 hat der Beitragsservice (vormals GEZ) einen erheblichen Umstellungsaufwand zu bewältigen. Ein Teil der dafür erforderlichen personellen Verstärkung erfolgt durch die Landesrundfunkanstalten. Auch die Abteilung Beitragsservice des NDR beteiligt sich daran. Zudem wird der NDR die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag mit einem Vor-Ort-Service für die Bevölkerung sowie für Betriebe und Einrichtungen begleiten. Bis 2016 sollen die Kosten des Beitragseinzugs gegenüber dem Jahr 2012 um mindestens 20 % sinken. Mit der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung wurde ebenfalls beschlossen, das Sponsoring bei ARD und ZDF stark einzuschränken. So ist es in der werbefreien Zeit an Sonn- und Feiertagen sowie nach 20.00 Uhr nicht mehr zugelassen. Die Ausnahme bilden große Sportveranstaltungen. Damit entfallen für ARD und ZDF zusätzliche Erträge, die zu einer Entlastung der Gebührenzahler beigetragen haben. In ihrem im Dezember 2005 vorgelegten 15. Bericht hatte

die KEF dargelegt, dass durch den Wegfall der Einnahmen von Werbung und Sponsoring ein Gebühreuzuschlag notwendig wäre. Dieser hätte für die Gebührenperiode 2005 bis 2008 1,42 Euro betragen, wovon 1,24 Euro auf Werbung und 0,18 Euro auf Sponsoring entfallen wären. Von den 1,42 Euro hätten die ARD 0,95 Euro und das ZDF 0,47 Euro erhalten. Die KEF wird ihre Berechnungen mit dem 19. KEF-Bericht aktualisieren. Dann soll die Frage einer stufenweise weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring wieder aufgegriffen werden. Die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring bestimmen ganz wesentlich das Ergebnis der NDR Media GmbH. Die NDR Media fungiert zudem als Holding für die Studio Hamburg Gruppe, sodass sich auch die Aufwendungen und Erträge aus diesem Beteiligungsengagement in ihrem Ergebnis abbilden. Dieses Ergebnis wiederum bestimmt die Beteiligungserträge, die dem NDR neben der Kostenerstattung für das Werberahmenprogramm aus Ausschüttungen der NDR Media GmbH zufließen.

- Programmliche Risiken

Informationen, Kultur, Wissen, Service und Unterhaltung für Norddeutschland und die Norddeutschen - das ist nach wie vor die Hauptaufgabe des NDR Fernsehens. Für die Fernsehseason 2012/13 werden, bei Optimierung der bewährten Formate, zahlreiche Innovationen an den Start gebracht und neue Programmideen realisiert. Von Information bis Unterhaltung setzt das NDR Fernsehen auf Qualität und die weitere Schärfung des norddeutschen Profils. Dies ist angesichts des durchschnittlichen Marktanteils von 7,6 % in Norddeutschland eindrucksvoll gelungen. Es ist eine Daueraufgabe, den Mitteleinsatz zu optimieren. Für das NDR Fernsehen gelten dabei folgende Prinzipien:

- Der größte Anteil des Budgets fließt in Das Erste.
- Das Budget wird vor allem in reichweitenstarken Zonen eingesetzt.
- Für Innovationen werden ausreichend Mittel reserviert.
- Als öffentlich-rechtlicher Sender finanziert der NDR auch Programme für Minderheiten.

Bestrebungen zur behutsamen Verjüngung des Publikums und der effizientere Einsatz knapper werdender Mittel waren die beiden großen Herausforderungen für 2012 und werden es auch 2013 sein - sowohl für das NDR Fernsehen als auch für Das Erste. Wichtiger Bestandteil für die zukünftige Zuschauerbindung ist es, Innovationen zu fördern. Auch 2013 investiert das NDR Fernsehen in die Entwicklung neuer Formate in einer Gesamtsumme von 4,6 Millionen Euro. Die Relevanz des Angebotes sowie die Förderung der Unterhaltungskompetenz insbesondere für jüngere Zuschauer stehen dabei im Mittelpunkt.

- Technische Risiken und Programmverbreitungsrisiken

Um Programme produzieren und verbreiten zu können, bedarf es technischer und personeller Ressourcen. Diese stellt die Produktionsdirektion bereit. Dabei müssen die erbrachten Leistungen den programmlichen Anforderungen, den geltenden technischen Standards und den wirtschaftlichen Erfordernissen genügen. Da die Nachfrage nach Produktionsleistungen aus programmlichen Gründen zeitlichen Schwankungen unterworfen ist, werden nicht alle Bedarfe durch eigene Kapazitäten, sondern auch durch einen entsprechenden Zukauf von Leistungen abgedeckt.

Der Ausbau des Verbreitungsweges DVB-T im NDR Sendegebiet wurde bereits 2008 abgeschlossen. Als aktuelle Ergänzung gibt es jetzt die Möglichkeit, beim Empfang von DVB-T auch auf HbbTV-Angebote zuzugreifen. In den nächsten Jahren stellt sich die Frage, ob - und falls ja, wann - DVB-T in die nächste technische Entwicklungsstufe (DVB-T2) überführt wird. Dabei muss die Entwicklung der Verbreitungskosten ebenso berücksichtigt werden, wie die Frage, in welchem Umfang die privaten Programmveranstalter weiterhin den Verbreitungsweg DVB-T nutzen. Außerdem ist dabei

zu beachten, wie sich der Bedarf und die Zuteilung von Frequenzen für den Mobilfunk weiter entwickeln. Die Erneuerung von UKW-Sendeanlagen wird fortgesetzt, da dieser Verbreitungsweg noch lange bestehen bleiben wird. Der Ausbau des Digitalradio-Sendernetzes DAB Plus wird sich wesentlich an der Akzeptanz des Verbreitungsweges sowie an den finanziellen Möglichkeiten orientieren. Schwerpunkt bleiben bis auf Weiteres die Ballungsräume und Hauptverkehrswege.

Die IT-Sicherheit regelt der NDR mit einer Dienstanweisung, die die grundlegenden Verfahren und Zuständigkeiten festschreibt. Darüber hinaus befassen sich der IT-Sicherheitsbeauftragte und spezielle Arbeitsgruppen kontinuierlich mit diesem wichtigen Thema. Eine grundlegende Konsolidierung der vernetzten IT-Systeme soll 2013 weitere Optimierungen bringen. Die Server-Infrastruktur, die den vernetzten IT-Systemen zugrunde liegt, soll - besonders im Hinblick auf die Datenbanken - untersucht und in eine Form gebracht werden, die die Leistungsfähigkeit für die Zukunft gewährleistet und Lizenzrisiken ausschließt.

Prognosebericht

Durch die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Bedeutung des Internets haben sich sowohl Arbeitsabläufe in den Medienhäusern als auch das Rezeptionsverhalten des Publikums verändert. Programminhalte müssen so angeboten werden, dass die jeweiligen Stärken der Medien genutzt, so viele Menschen wie möglich erreicht und Synergieeffekte erzielt werden.

2013 werden das Hörfunk-Nachrichtenzentrum und der Programmbereich Online & Multimedia ihre crossmediale Zusammenarbeit ausbauen. Kern ist ein „Virtueller Newsroom“, der eine integrierte Nachrichtenberichterstattung ermöglichen soll, bei der Redakteure an verschiedenen Standorten vernetzt arbeiten, Planungen austauschen und Recherchen frühzeitig zusammenführen.

Mit der Etablierung eines Newsrooms im NDR Fernsehen, dem Ausbau der vernetzten Fernsehproduktion und neuen Formen der projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen Fernsehen, Hörfunk und Online will der NDR seine publizistische Schlagkraft erheblich vergrößern.

Mit der Schemareform hat das NDR Fernsehen seinen Informationsanteil ausgebaut und prominenter platziert. Am Montag, 21:00 Uhr wurden die nur schwach angenommenen fiktionalen Serien erfolgreich durch einen Sendeplatz mit innovativen Verbraucher-, Service- und Wissensformaten ersetzt. Der Marktanteil des Sendeplatzes stieg auf 8,8 Prozent (+ 4,5 Prozentpunkte). Als Gegengewicht zur journalistischen Profilierung entwickelte das NDR Fernsehen humorvolle unterhaltsame Sendungen für jüngere Zielgruppen. In der Summe konnte das NDR Fernsehen im Jahresvergleich 2012 seine Akzeptanz deutlich steigern und seine Ziele erreichen:

- Bündelung der Kräfte durch Schwerpunktplanung
- Stärkung des journalistischen Profils
- Ausbau der humorvollen Unterhaltung
- mehr Angebote für jüngere Zielgruppen

Die Landesprogramme waren auch 2012 die erfolgreichsten Sendungen im NDR Fernsehen und haben ihre Akzeptanz im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich verbessern können. Mit ihrem tagesaktuellen Informationsangebot prägen sie das Programmprofil des NDR Fernsehens und tragen maßgeblich zur Verankerung in den norddeutschen Ländern und zur Verbundenheit mit dem norddeutschen Fernsehpublikum bei. Seine regionale Stärke unterstreicht der NDR ungeachtet knapper Finanzen auch noch einmal durch die Ausweitung der Regionalmagazine: Sie werden seit dem 1. Januar 2013 auch am Neujahrstag ausgestrahlt. Diese Position soll 2013 behauptet und der Marktanteil auf

hohem Niveau gefestigt werden - das gilt für die Regionalmagazine, ebenso aber auch für die anderen Sendungen und Zulieferungen der Landesfunkhäuser. Gleichzeitig soll das regionale Profil des NDR Fernsehens durch qualitativ hochwertige Informationen sowie publikumsnahe und unterhaltende Inhalte geschärft werden. Die Etablierung der Nachrichtensendung „NDR aktuell“ um 21.45 Uhr hat sich nicht nur journalistisch und programmlich, sondern auch hinsichtlich der Zuschauerakzeptanz als sinnvoll erwiesen. Die Ausrichtung auf ein aktuelles, klares norddeutsches Profil, die Mischung aus Schwerpunktberichten und Nachrichtenstrecken sowie die Ergänzung durch die wichtigsten Informationen aus Deutschland und der Welt werden daher im kommenden Jahr fortgesetzt. Dazu gehören auch die auf die Zuschauerbedürfnisse am Hauptabend ausgerichteten Darstellungsformen sowie eine entsprechende Ansprache durch die Moderatoren.

Mit beeindruckenden Naturfilmen, investigativen Reportagen und herausragenden Kultur- und Geschichtsdokumentationen setzt der NDR auch 2013 starke Akzente auf Arte. Das NDR Fernsehen beteiligt sich auch 2013 wieder intensiv am Programm des gemeinschaftlichen Ereigniskanals PHOENIX. Neben Sendungen werden weiterhin Filmbeiträge aus Magazinen, Dokumentationen und Sportberichten zugeliefert. Wie gewohnt werden auch norddeutsche Großereignisse auf PHOENIX widergespiegelt.

In sozialen Netzwerken, auf Videoplattformen und ähnlichen Drittangeboten im Internet können Programme und Sendungen des NDR neue Nutzer erreichen und ihrem Publikum insgesamt neue Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Um derartige Aktivitäten erfolgreich zu gestalten, können die Redaktionen auf die Unterstützung des Social Media Teams zurückgreifen. Die in 2011 begonnene Social Media Beratung soll fortgeführt und intensiviert werden. Um die positive Entwicklung der publizistischen Qualität sowie der Nutzungszahlen des NDR Onlineangebots weiter zu verbessern, sind kontinuierliche Evaluierung und hohe Veränderungsbereitschaft unerlässlich. So wird 2013 überprüft, ob die Optimierungen der Navigationsstruktur von Mai 2012 - u. a. die prominentere Platzierung von Ratgeber- und historischen Themen - den gewünschten Erfolg erzielen. Darüber hinaus ist für 2013 und 2014 ein Design-Relaunchprozess geplant, durch den die onlinespezifischen Darstellungsformen deutlich verbessert werden sollen. Mit dem sogenannten „responsive Design“ wird erreicht, dass sich die Website an die Größe des jeweiligen Anzeigegeräts anpasst. Besonders auf mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablet-Computern lassen sich die NDR Angebote so besser nutzen. 2013 wird diese Umstellung in einem ersten Schritt für die Angebote von Das Erste (u. a. für die Talkshows von Anne Will und Günther Jauch) realisiert. 2014 erfolgt dann die Überarbeitung von NDR.de. Einen weiteren Schwerpunkt setzt der Programmbereich Online & Multimedia 2013 auf den Ausbau der barrierefreien Angebote. Auf Vorschlag der ARD-Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ unter Federführung des NDR haben die Intendantinnen und Intendanten entschieden, bis Ende 2013 alle Erstsendungen im Ersten Programm zu Untertiteln. Für alle fiktionalen Formate sowie Tier- und Naturfilme des NDR, die im Hauptabendprogramm des Ersten ausgestrahlt werden, soll dies bis Ende 2013 erfolgen. Der NDR hat zudem das Ziel formuliert, bis Ende 2013 das Untertitelangebot im NDR Fernsehen auf mehr als 50 % zu erhöhen sowie die Zahl der für das NDR Fernsehen produzierten Hörfilme ebenfalls spürbar zu steigern. Eine nahtlose Verbindung von linearen und nonlinearen Angeboten ist eine der Herausforderungen der kommenden Jahre. Bereits im dritten Quartal 2011 stand in jedem zehnten deutschen Haushalt ein internetfähiges TV-Gerät. Jedes zweite verkaufte Gerät ist netzwerkfähig. Die ARD hat sich mit HbbTV auf einen gemeinsamen Standard verständigt. Der NDR bietet bereits ausgewählte Angebote (NDR Mediathek, Olympia Livestreaming) an und wird diesen Weg unter Einbeziehung interaktiver Möglichkeiten fortsetzen. Insbesondere wird über ein HbbTV-basierendes textliches Informationsangebot nachgedacht.

Der Finanz- und Strukturausgleich der ARD zur Unterstützung der kleinen und mittleren Landesrundfunkanstalten ist bis Ende 2014 geregelt. Die ARD wird rechtzeitig Gespräche aufnehmen, um das Ausgleichsmodell fortzuführen.

Das 2010 im Einvernehmen mit allen Direktionen für den NDR geschnürte Sparpaket ist zum richtigen Zeitpunkt aufgelegt worden und hat seinen Zweck erfüllt. So sparte der NDR in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt rund 50 Mio. Euro ein. Die Fortschreibung der abgesenkten Budgets, aber auch die günstigere Ertragsprognose des Beitragsservice führen unter Berücksichtigung des Überschusses der Vorperiode insgesamt zu einem ausgeglichenen Ergebnis im Erfolgsplan der Mittelfristigen Finanzplanung für den Zeitraum 2013 bis 2016. Damit wird die Vorgabe nach § 31 Finanzordnung erfüllt, der zufolge der NDR in einer Beitragsperiode seinen Erfolgsplan auszugleichen hat. Der NDR hält es weiterhin für notwendig, in Höhe der Erträge, die ihm für die Schließung der Deckungsstocklücke in der Altersversorgung zufließen, Überschüsse zu erwirtschaften und damit zusätzliches Kapital zu bilden. Die Deckung des Finanzierungsbedarfs aus vorhandener Liquidität ist nach derzeitiger Erkenntnis im Jahr 2013 gesichert. Bei den Finanzanlagen stockt der NDR nach den Vorgaben der KEF das Sondervermögen für die alte Versorgung nach der Versorgungsvereinbarung von 1997 (VV 1997) bis 2016 auf 100 % der passivierten Pensionsverpflichtungen und Beihilferückstellungen auf (ohne den Mehraufwand aus der Umstellung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sowie auf Basis eines Rechnungszinses von 5,25 %). Damit entspricht der NDR den Forderungen der KEF und realisiert, im Gegensatz z. B. zu den Gebietskörperschaften, eine weitgehende Kapitaldeckung der Pensionsansprüche seiner Mitarbeiter.

Der NDR übernahm 2013 den Vorsitz in der ARD. Um die öffentliche Diskussion mitzugestalten, wird der NDR aktiv kommunizieren, statt nur auf Berichterstattung zu reagieren. Eines der zentralen Themen des ARD-Vorsitzes werden Fragen und Auswirkungen rund um das neue Beitragsmodell sein. Wichtig für die Beitragszahler ist zunächst, dass der Rundfunkbeitrag bis Ende 2014 stabil bleibt. Für die Landesrundfunkanstalten muss die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen abgewartet werden.

Hamburg, den 09. August 2013

Lutz Marmor
(Intendant)

Dr. Albrecht Frenzel
(Verwaltungsdirektor)

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1006

Stellenausschreibungen

Wir sorgen für Verbindungen in Schleswig-Holstein – Straßenbau, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr.

Der LBV-SH betreut rund 8.300 Kilometer Autobahnen und Straßen, 5.000 Kilometer Radwege sowie 2.200 Brückenbauwerke. Wir beschäftigen mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an fünf Standorten und in 26 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Niederlassung Lübeck eine/einen

Ingenieurin/Ingenieur (FH-Dipl./Bachelor)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen

zur Leitung der Autobahn- und Straßenmeisterei Scharbeutz.

Ihre Aufgaben:

- Leitung der Autobahn- und Straßenmeisterei

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium (FH-Dipl./Bachelor) der Fachrichtung Bauingenieurwesen
- Fähigkeit zur zielorientierten und kooperativen Mitarbeiterführung, Motivationsfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft, ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick
- fundierte Kenntnisse des Straßen- und Wegerechtes, des Bauvertrags- und Vergaberechtes, der einschlägigen bautechnischen Normen und Kenntnisse des Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrechtes
- Führerschein der Klasse B
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen sind wünschenswert

Wir bieten:

- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- ein unbefristetes Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis (für Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste oder vergleichbare Beschäftigte)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bezahlung bis Besoldungsgruppe A 12 SHBesG bzw. Entgeltgruppe 12 TV-L

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre schriftliche Bewerbung (gegebenenfalls mit Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte bis zum 3. Januar 2014 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebsitz, – Personaldezernat –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen die Leiterin des Personaldezernates, Frau Kruse, Telefon (0431) 3 83-26 61, in fachlichen Fragen der Bereichsleiter „Straßenbetrieb, Straßenunterhaltung“, Herr Schwarze, Telefon (0451) 3 71-21 02, gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden sie unter www.lbv-sh.de.

Kiel, 15. November 2013

**Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein**

Wir sorgen für Verbindungen in Schleswig-Holstein – Straßenbau, Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr.

Der LBV-SH betreut rund 8.300 Kilometer Autobahnen und Straßen, 5.000 Kilometer Radwege sowie 2.200 Brückenbauwerke. Wir beschäftigen mehr als 1.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an fünf Standorten und in 26 Autobahn- und Straßenmeistereien.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Niederlassung Lübeck eine/einen

Ingenieurin/Ingenieur (FH-Dipl./Bachelor)

der Fachrichtung Bauingenieurwesen

zur Sachgebietsleitung „Straßenbetrieb“.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Sachgebietes „Straßenbetrieb“
- Dienst- und Fachaufsicht der Meistereien
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Straßenunterhaltung und des Straßenbetriebsdienstes
- Vergabe und Abwicklung von Bauleistungen auf dem Gebiet der laufenden Straßenunterhaltung
- Verkehrsangelegenheiten/Verkehrsschauen, Unfallkommission
- Ausbildung von Nachwuchskräften

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium (FH/Bachelor) der Fachrichtung Bauingenieurwesen
- Organisations- und Durchsetzungsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick
- fundierte Kenntnisse in den Bereichen Straßenunterhaltung, -betrieb und Verkehrssicherheit
- betriebswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Kenntnisse sind wünschenswert

Wir bieten:

- einen sicheren und modernen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- ein unbefristetes Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis (für Beamte mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste oder vergleichbare Beschäftigte)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bezahlung bis Besoldungsgruppe A 13 SHBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre schriftliche Bewerbung (gegebenenfalls mit Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte bis zum 3. Januar 2014 an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebsitz, – Personaldezernat –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen die Leiterin des Personaldezernates, Frau Kruse, Telefon (0431) 3 83-26 61, in fachlichen Fragen der Bereichs-

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A

Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

P 01306 PVSt

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden

leiter „Straßenbetrieb, Straßenunterhaltung“, Herr
Schwarze, Telefon (0451) 3 71-21 02, gerne zur Verfü-
gung.

Weitere Informationen finden sie unter www.lbv-sh.de.

Kiel, 15. November 2013

**Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein**